Der gewerbliche Gedanke im Schriftwerksbegriff.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Fiedler

Strehlen (Schlesien).

ACAD
LIBRARY
BIBL

Approbiert am 2. Februar 1908.

Spandau.
Hopf'sche Verlagsbuchdruckerei.
1908.

176

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549828_0106

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 9
1. Der gewerbliche Gedanke 9
2. Der gewerbliche Charakter des Urheberrechts 11
3. Die Objekte des Urheberrechts 12
4. Unsere Aufgabe 13

Erster Abschnitt:
Der Schriftwerksbegriff in Gesetz und Literatur.

§ 2. **Das Schriftwerk im Gesetz** 15
I. Materielle Ausgestaltung 15
1. Das Schriftwerk als Gegenstand der Buchdruckerkunst . . 16
2. Das Schriftwerk als Gegenstand des Buchhandels 16
3. Das Schriftwerk als Gegenstand der Urheberschaft . . . 17
II. Formelle Ausprägung 18
1. Buch oder Schrift 18
2. Literarisches Erzeugnis 19
3. Der Ausdruck „Werk“ 20
4. Das „Schriftwerk“ 20

§ 3. **Das Schriftwerk in der Literatur** 22
I. Die Kunsttheorie 23
1. Die Herrschaft der Form 23
2. Das Schriftwerk als Schöpfung 24
3. Das Erfordernis der Originalität 25
II. Die weiteren Theorien 26
1. Gemeinsames 27
2. Die Bestimmung für den literarischen Verkehr 28
3. Verwertbarkeit 29

Zweiter Abschnitt:
Der gewerbliche Gedanke im Schriftwerksbegriff.

§ 4. **Die Definition des Schriftwerks** 31
I. Inhalt des Schriftwerksbegriffes 32
1. Als Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit 32
2. Als Träger eines Tauschcharakters 34
II. Umfang des Schriftwerksbegriffes 38
1. Inhalt und Form 38
2. Form des Inhalts 39
3. Ueberwiegen des Inhalts 40

§ 5. **Der Schutz des Schriftwerks nach dem gewerblichen Gedanken** 42
I. Inhalt und Umfang des Schriftwerkschutzes 43
1. Das Subjekt des Schriftwerkschutzes 43
2. Inhalt des Schriftwerkschutzes 44
3. Umfang des Schriftwerkschutzes 46
II. Ausnahmen vom Schriftwerkschutz 46
1. Die freie Benutzung fremder Geisteswerke 47
2. Kompilatorische Werke 49

Literatur.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 . . . . München 1902.

Bähr, Hat der Eigentümer einen Anspruch auf Schutz gegen Vervielfältigung eines ihm gehörigen Schrift- oder Kunstwerks? im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 7.

Bayrisches Gesetz vom 30 Juni 1865. s. Mandry.

Beiträge zum Urheberrecht. Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses zur Revision des Gesetzes über Urheberrecht. Leipzig 1896.

Belgisches Gesetz vom 22. März 1886.

Berner Konvention vom 9. September 1886 (RGBl. 1887 S. 496 ff).

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. (4. Aufl.) Band I. Berlin 1885.

Blums Annalen = Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Blum. Leipzig. Bd. 10.

Börsenvereinsentwurf = Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Werke der Literatur . . . (herausgegeben vom Börsenverein). 1857.

van Calker, Delikte gegen das Urheberrecht. Halle 1894.

van Calker, Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Halle 1900.

Cohn, Die rechtliche Natur des Erfinderrechts. Erlanger Dissertation von 1897.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. (1. bis 5. Aufl.) Jena 1902.

Copinger, law of copyright. (4. Aufl.) London 1904.

Dambach 1863 = Heydemann und Dambach, Die preußische Nachdrucksgesetzgebung. 1863.

Dambach 1874 = Gutachten des kgl. preuß. literarischen Sachverständigenvereins. 1874.

Dambach 1891 = dasselbe. 1891.

Dambach, Urheberrecht = Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht. Berlin 1871.

Daude, Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dernburg PPR = Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. (5. Aufl.) Halle 1897.

Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigentums. Heidelberg 1856.

Eisenlohr, Eigentum = Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigentum und Verlagsrecht. Schwerin 1855.

Emminghaus, Corpus juris Germanici tam publici quam privati academicum. (2. Aufl.) Jena 1844.

Endemann, Gesetz, betr. das Urheberrecht vom 11. Juni 1870. Berlin 1871.

Friedländer, Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck. Leipzig 1887.

Fuld, Das Urheberrecht an Briefen, in der Festgabe für den XVII. internationalen literarischen und künstlerischen Kongreß zu Dresden 1895. Berlin 1895.

Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen. (4. Aufl.) Erlangen und Leipzig. 1892.

v. Gerber, System des gemeinen deutschen Privatrechts. (17. Aufl., bearbeitet von Cosack.) Jena 1895.

v. Gerber, JfD = Gerber, Ueber die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers in Iherings Jahrbüchern, Bd. 3.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Goldtammer, Archiv für preussisches Strafrecht. Berlin. Bd. 9.

Granichstädten, Das Urheberrecht . . . erläutert. Wien 1892.

Harum, Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.

Heyne, Deutsches Wörterbuch. 3 Bände. Leipzig 1890—95.

Hitzig, Das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 erläutert. Berlin 1838

Instruktion vom 15. Mai 1838 (Preuß. Gesetzsamml. S. 277 ff).

Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852. — Auch als Beilage zu Band 35 des Archivs für zivilistische Praxis.

Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert. Leipzig 1886.

Klostermann bei Endemann = Klostermann, Urheberrecht in Endemanns Handbuch des Handelsrechts. Bd. 2.

Klostermann, Eigentum = Klostermann, Das geistige Eigentum. Bd. 1. Berlin 1867.

Klostermann, Urheberrecht. Berlin 1876.

Koch = ALR, herausgegeben von C. F. Koch. (8. Aufl. von Achilles.) Band 1—4. Leipzig 1884—86.

Kohler, Autorrecht in Iherings Jahrbüchern. Bd. 18.

Kohler bei Holtzendorff = Kohler, Urheberrecht in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft (6. Aufl.) Berlin 1904.

Kohler, Kunstwerk = Kohler, Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.

Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827.

Laband, ZfHR = Rezension von Laband in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 23.

Laboulaye, études sur la propriété littéraire en France et Angleterre. Paris 1858.

Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentum. Schönebeck 1858.

Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 1867.

Mitteis, Inwieweit sind an die Veröffentlichung von Briefen ohne die Einwilligung des Verfassers oder dessen Erben Rechtsnachteile zu knüpfen? In den Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentages. Bd. 2. Berlin 1900.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901.

Oesterreichisches Gesetz vom 25. Dezember 1895. — Handausgaben der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Wien 1896.

Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts. Hamburg 1887.

Osterrieth, Geschichte des Urheberrechts in England. Leipzig 1895.
Pouillet, traité théorique et pratique de la propriété littéraire. Paris 1879.
Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Frankfurt 1864.
Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht, Göttingen 1777.
Rapports = Association littéraire et artistique internationale. Rapports. 3. Serie. No. 2. Paris 1895.
RGE (Anw.) = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. Bd. 3.
ROHGE = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 16 und 25. Erlangen und Stuttgart.
Reichstagsdrucksachen 1870 = Drucksachen des Reichstags. Session 1870—71. No. 7 und 132.
Reichstagsdrucksachen 1900 = Drucksachen des Reichstags (Aktenstücke.) Session 1900—1901. No 214.
Rossberg, Bibliotheca juridica. Bd. 2. Leipzig 1877.
Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse . . . Tübingen 1867.
Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Leipzig 1892.
Schellwitz, Kritik des Nachdruckgesetzes für Württemberg. 1842.
Schmid AfZPra = Schmid, über dingliche Gewerberechte im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 44.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 28 und 37.
Sinauer, Das geschützte Schriftwerk. Erlanger Dissertation vom 4. 12. 1903.
Spinoza, Ethik (übersetzt von Baensch). Leipzig 1905.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. (3. Aufl. von Lehmann.) Bd. III. Berlin 1898.
Stutz bei Holtzendorff = Stutz, Kirchenrecht in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft (6. Aufl.) Bd. 2. 1904.
Ulmann, Ueber das Urheberrecht an Briefen . . . Erlanger Dissertation von 1893.
Wächter, Verlagsrecht. Stuttgart 1857. 2 Bände.
Wächter, Autorrecht nach dem deutschen Rechte. Stuttgart 1875.
Walther, Handlexikon der juristischen Literatur. Weimar 1854.
v. Wenckstern, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1903.
Wuttig, Bibliotheca juridica. Bd. 1. Leipzig 1867.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. (2. Aufl.) Berlin 1897.

1.

Einleitung.

1. Der gewerbliche Gedanke.

Solange die Erzeugnisse der Natur in reicher Fülle den Menschen umgeben, so daß er ohne Arbeit in der Lage ist, seine Bedürfnisse von ihnen zu bestreiten, steht es — abgesehen von hordenweiser Beschlagnahme fruchtbarer Landstriche — jedem frei, überall zu ernten, ohne gesäet zu haben. Sobald aber eine, wenn auch nur geringe Arbeit dazu gehört, der Naturproduktion in etwa nachzuhelfen, grenzen sich die so bearbeiteten Distrikte gegen fremde Eingreifer ab: nur wer gesäet hat, soll auch ernten.

Die Anschauung gewinnt natürlich an Stärke, je bedeutender der Arbeitsaufwand sein muß, der die benötigten Erzeugnisse beschafft. Was unter Anstrengung und Schweiß erarbeitet ist, gehört nach allgemein menschlicher Auffassung dem, der es erarbeitet hat. Nur er hat das Recht, damit seine Bedürfnisse zu befriedigen: es steht in seinem Eigentum.

Während er so jeden, der ihm sein Eigentum streitig macht, blutig zurückweist, kann sehr gut der Fall eintreten, daß er freiwillig das Erzeugnis seiner Arbeit hingibt, um andere dafür einzutauschen. Hier äußert sich sein Eigentum in der Befugnis, die Sache zu Markte zu bringen.

Die feste Beziehung des Erarbeiters einer Sache zu derselben, die später sogar unter dem tatsächlichen und rechtlichen Schutze der Gesamtheit steht, kann man als den gewerblichen Gedanken bezeichnen, weil sie die Grundlage jeder gewerblichen Tätigkeit ist. Nur wenn es feststeht, daß ich aus dem Ergebnis meiner Arbeit auch meinen Nutzen ziehen darf: sei es, daß ich selbst es ungestört benutze, sei es, daß ich allein befugt bin, es gegen

andere Sachen einzutauschen, kann von wirtschaftlicher Tätigkeit die Rede sein. Darum ist der gewerbliche Gedanke die Grundlage der Volkswirtschaft und der Arbeitsteilung.[1])

Auch bei geistiger Arbeit meldet sich frühe dieser Gedanke. Anfangs freilich ist die hauptsächliche Geistestätigkeit Sache des Freien, der seine Sklaven für seinen Unterhalt sorgen läßt oder doch die geistige Arbeit nebenher betreibt[2]): in beiden Fällen gilt es als unanständig, für die geistige Tätigkeit Lohn zu fordern. Als dann durch die wirtschaftliche Entwicklung auch die Geistesarbeit als solche nutzbar wird, – Anwalt, Arzt u. s. w. werden Gewerbe, die Schöpfungen der Dichter u. ä. Gegenstände des Tauschverkehrs, — bleibt ein Rest der alten Anschauung in der verschämten Behandlung der Entlohnung durch die Theorie zurück: an Stelle des „Dienstvertrages" (locatio conductio operarum) setzt man das „mandatum"[3]), an Stelle der „merces" das mit persecutio einklagbare „Honorar". Aus demselben Grunde streitet man auch wohl noch gegen den gewerblichen Charakter der sog. „liberalen" Berufe, mit Unrecht: sofern man den gewerblichen Charakter in oben festgestelltem Sinne faßt, sind sie alle Gewerbe.[4])

Eine besondere Entwicklung nehmen die Erzeugnisse der literarischen und künstlerischen Tätigkeit: während die anderen freien Berufe sich in den Dienstleistungen des konkreten Falles erschöpfen, bilden jene eine Art von „rein immateriellen Gütern, die nicht in einer an bestimmten Ort gebannten Kraft bestehen, sondern als Gedankendinge überall verkehren, wo denkende Menschen leben".[5]) Ihr Wert für den Urheber ist nicht identisch mit der einmaligen Verkörperung, sondern beruht auf deren geistigem Gehalt; er braucht sich deshalb auch in der Benutzung oder Veräußerung des körperlichen Substrates nicht zu erschöpfen, sondern erstreckt sich — die technische Möglichkeit vorausgesetzt — auf die Vervielfältigung und Verbreitung. In diesem ganzen Umfang ist der Erzeuger geschützt.[6])

[1]) vgl. Conrad Bd. I, S. 50.

[2]) So die Priester der ersten Christengemeinden. Z. B. blieb Spyridon, Bischof von Trimithus auf Cypern, auch als Bischof Bauer und Hirt (vgl. Stutz bei Holtzendorff Bd. 2 S. 816).

[3]) Trotz l 1 § 4 D 17, 1: Mandatum, nisi gratuitum nullum est, nam originem ex officio atque amicitia trahit . . . .

[4]) Dagegen spricht nicht, daß sie oft nur nebenher geübt werden; es gibt ja auch sonst „Nebengewerbe".

[5]) Kohler bei Holtzendorff Bd. 1 S. 621. Vgl. auch über die ausschließlichen Rechte an immateriellen Gütern Cohn S. 20.

[6]) vgl. Klostermann bei Endemann B. 2 S. 236.

2. Der gewerbliche Charakter des Urheberrechts.

Die Beziehung des Urhebers eines Geisteswerkes zu demselben in der Art, daß dem Urheber die ausschließliche Befugnis zur Benutzung oder Veräußerung oder Verwertung seines Werkes erteilt wird, heißt nun Urheberrecht.[7])

Was das Urheberrecht seinem Wesen nach ist, ist noch durchaus streitig.[8]) Die einen[9]) sprechen ihm überhaupt den Charakter eines Rechtes ab und wollen in ihm nur den „Widerschein von Verbotsgesetzen" sehen. Die andern geben zwar zu, daß es sich um ein subjektives Recht handelt, gehen aber in der näheren Bestimmung weit auseinander. Bald betonen sie die Ausschließlichkeit der Befugnis und sehen demgemäß in ihm ein Monopolgewerberecht[10]), bald sehen sie es an als Vermögensrecht „ohne geistige Grundlage"[11]), bald als wirkliches geistiges Eigentum[12]), bald — in geläuterter Form der letzten Anschauung — als „Immaterialgüterrecht"[13]). Endlich gibt es auch Anhänger der Meinung, daß hier ein Persönlichkeitsrecht vorliege.[14])

Allen Theorien gemeinsam aber sind gewisse Züge. Vor allem der Schutz der Beziehung zwischen Urheber und Geisteswerk durch staatliche Gebote. Es handelt sich also dabei nicht um eine tatsächliche Macht (etwa das Werk zu genießen, zu vernichten oder darüber zu verfügen), sondern um den gerichtlich verfolgbaren Anspruch gegen jedermann, einer Störung dieser Beziehung sich zu enthalten. Deshalb stehen wir auch nicht an, trotz der Uneinigkeit der Theorien in dieser Hinsicht, von einem Urheberrecht zu sprechen.

Der Rechtsschutz desselben geht dahin, dem Urheber die ausschließliche Genuß- und Verwertungsmöglichkeit zu sichern. Das aber ist derselbe gewerbliche Gedanke, der dem Farmer im Urwald das gerodete Land zuspricht oder dem Handwerker den gefertigten Gegenstand. Dagegen spricht nicht, daß der Schutz auch dann

[7]) vgl. Gierke S. 748.

[8]) vgl. für das Folgende Gierke S. 756 Anm. 35 ff.

[9]) So Jolly S. 87 ff, Gerber JfD 3, 373 ff, Laband Z f H R 23, 621 ff, und an anderen Stellen.

[10]) So Schmid A f Z Pr 44, 189 ff, Zorn, Staatsrecht Bd. 2 S. 17 ff.

[11]) So Mandry S. 43 f, Dernburg P P R Bd. 2 § 304 ff, Daude S. 11.

[12]) So schon Hegel, dann Stobbe S. 24 ff, Osterrieth S. 181.

[13]) So vor allem Kohler.

[14]) So Kant und neuerdings vor allem Gierke S. 764 Anm. 64. — Ebenda und in den vorhergehenden Anmerkungen siehe auch weitere Literatur zu den angeführten Theorien.

eintritt, wenn der Urheber keine Verwertung beabsichtigt hat oder sich seiner Schöpfung nicht einmal bewußt war; ebensowenig, daß der Schutz ohne Rücksicht auf den inneren Wert des Erzeugnisses erteilt wird; denn alles dies ist bei der körperlichen Arbeit auch der Fall.

Die Begründung des Urheberrechts ist auch bisher meist vom Punkte der Arbeit ausgegangen. So unbewußt, aber in klaren Worten schon Luther in seiner Strafpredigt wider die Nachdrucker, wenn er sagt: „Es ist ein ungleich Ding, daß wir arbeiten und Kosten sollen drauff wenden und andere sollen den Genuß und wir den Schaden haben.“[15]) Schlicht und offen gesteht es ein Lamartine: „Il y a des hommes qui travaillent de la main, il y a des hommes qui travaillent de l'esprit. Les résultats de ce travail sent différents, le titre du travailleur est le même.“[16])

An dem engen Parallelismus zur körperlich gewerblichen Tätigkeit liegt es auch, daß eine an sich so haltlose Theorie wie die des geistigen Eigentums trotz Langes glänzender Kritik[17]) noch immer als die bei weitem populärste anzusprechen ist.

3. Die Objekte des Urheberrechts.

Der Parallelismus zwischen Eigentum und Urheberrecht zeigt sich vor allem auch darin, daß es sich in beiden Fällen um eine Beziehung zu einem dem Berechtigten objektiv gegenüberstehenden Gegenstand handelt. In diesem Punkte gerade aber offenbart sich auch der grundlegende Unterschied zwischen beiden: die scharfe Begrenztheit der Objekte auf der einen und die Unbestimmtheit und Unfaßbarkeit derselben auf der anderen Seite.

Der Grund liegt in der verschiedenen Natur der Erzeugnisse. Während es sinnfällig zutage tritt, wo die körperliche Tätigkeit einen neuen Gebrauchsgegenstand oder ähnliches erzeugt hat, ist bei der geistigen die Grenze ungleich schwieriger zu ziehen. Auch Sprechen, Briefschreiben, Kritzeln, achtloses Kneten sind geistige Tätigkeiten, die zu objektiven Erzeugnissen führen, und doch sind diese meist nicht geschützt. Wo gehen sie in urheberrechtlich belangreiche über? Ferner: auch der Räuber fremder Gedanken fertigt objektive Erzeugnisse; wie ist der Nachweis unrechtmäßiger Benutzung zu erbringen, da Gedanken durch die Veröffentlichung

[15]) cit. bei Kohler, Autorrecht S. 448 (vgl. S. 226).

[16]) cit. bei Laboulaye S. XVIII.

[17]) M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentum. Schönebeck 1858.

sozusagen zum Gemeingut werden? Die Antwort darauf hat eine Formel zu geben, welche nach festem Maßstab die Zuteilung eines Erzeugnisses zur einen oder anderen Kategorie ermöglicht.

Die Theorie hat in diesem Punkte bisher versagt: eine brauchbare Begriffsabgrenzung ist noch nicht gefunden. Und das Gesetz nach dem modernen Stande gesetzgeberischer Technik enthält sich jeder Definition der verwendeten Termini. Infolgedessen herrscht hierüber, also eigentlich über die Kardinalfrage des ganzen Rechts, bedenkliche Unklarheit; sehr zum Schaden der geistigen Produzenten, die im Einzelfalle auf das Ermessen des Richters angewiesen sind.[18])

Zweifellos ist, daß bei Beantwortung der gewichtigen Frage der gewerbliche Gedanke eine entscheidende Rolle spielen muß; daß nur von ihm aus die Objekte des Urheberrechts richtig begrenzt werden können. So gut wie bei Beurteilung des Einzelfalls jede Entscheidung als ungerecht empfunden werden wird, die redliche geistige Arbeit leer ausgehen läßt, so gut muß eine Formel in ihrer Anwendung zu unrichtigen Ergebnissen führen, die nicht vom gewerblichen Gedanken diktiert ist. Er muß geradezu zum Ausgangspunkt jeder diesbezüglichen Untersuchung gemacht werden, will anders man Resultate erzielen, die mit dem Geiste des Urheberrechts in Einklang stehen.

Um so verwunderlicher ist es, daß keiner der bisherigen Versuche zur Begriffsfeststellung von Objekten des Urheberrechts den Gedanken in dieser Weise verwertet hat. Ja man hat ihn in der Theorie vielmehr gänzlich vernachlässigt, kaum gelegentlich eines Seitenblickes sich seiner erinnert; geschweige denn ihn zum Mittel- und Brennpunkt der ganzen Darstellung gemacht. Allerdings entsprechen dem auch die Ergebnisse der Untersuchungen: kaum auf einem anderen Gebiete des Urheberrechts herrscht solche Unsicherheit und Verwirrung wie hier bei der Feststellung der Objekte.

4. Unsere Aufgabe.

Unsere Aufgabe ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Da über die Objekte des Urheberrechts Streit herrscht und der allein zur Entscheidung führende gewerbliche Gedanke in die Untersuchung noch nicht eingeführt worden ist, wollen wir im Folgenden diese Feststellung versuchen.

[18]) Nach Instruktion vom 15. Mai 1838 steht ein Sachverständigenverein zur Seite, ihm dabei in Preußen ohne dadurch Einheit erzielt zu haben.

Aus praktischen Gründen beschäftigen wir uns dabei nicht mit dem Urheberrecht in seinem ganzen Umfange, sondern begnügen uns mit einer Beweisführung auf dem Gebiete des literarischen Urheberrechts. Aber auch die Umgrenzung aller Objekte dieses Gebietes würde hier noch zu weit führen, wir beschränken uns daher auf den Begriff des Schriftwerks, wie ihn das Gesetz vom 19. Juni 1901 (in Uebereinstimmung mit dem früheren Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870) — als Gegensatz von „Werken der Tonkunst“ und „solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind“, sowie von „solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen“ (§ 1) — verwendet.

ERSTER ABSCHNITT.

Der Schriftwerksbegriff in Gesetz und Literatur.

Unser nächstes Ziel ist darzulegen, wie der Begriff des Schriftwerks in der Gesetzgebung sich entwickelt hat und wie der so entwickelte Begriff von der Literatur (unter der auch die Rechtsprechung der höchsten Gerichte ihren Platz gefunden hat) zu formulieren versucht worden ist. An letztere Darstellung knüpft sich auch gleich die Prüfung der gegebenen Definitionen vom Standpunkt des gewerblichen Gedankens aus an.

§ 2.

Das Schriftwerk im Gesetz.

In der geschichtlichen Entwicklung des Schriftwerksbegriffes lassen sich zwei Perioden voneinander scheiden. In der ersten vollzieht sich die eigentliche, materielle Begriffsbildung — materielle Ausgestaltung; in der zweiten erfolgt die innere schärfere sprachliche Fassung des gefundenen Begriffs — formelle Ausprägung. Unsere Darstellung trägt dem Rechnung.

I. Materielle Ausgestaltung.

Die materielle Ausgestaltung des Schriftwerksbegriffes geht in der Art vor sich, daß man, nachdem anfangs der geistige Begriff des Schriftwerks mit dem ihn vermittelnden körperlichen Substrat identifiziert worden war, allmählich lernt, den geistigen Gehalt zu isolieren, und ihn zunächst hauptsächlich als geistige Ware betrachtet, bis man dann endlich in ihm das Erzeugnis der Autortätigkeit zu erblicken sich gewöhnt hat.[1])

[1]) Charakteristisch hierfür ist noch der Sprachgebrauch in den Bibliographien: Walther (Handlexikon, Weimar 1854) registriert die einschlägigen

1. Das Schriftwerk als Gegenstand der Buchdruckerkunst.

Als mit der Erfindung der Buchdruckerkunst die Möglichkeit gegeben war, das literarische Geisteswerk in ungemessener Zahl zu vervielfältigen, legte man zunächst natürlich das Hauptgewicht auf die reproduzierende Tätigkeit; der Schutz des gewerblichen Gedankens war ein Schutz des Buchdruckers.[2]) Durch den Druck trat das Werk in Erscheinung, also folgerte eine naive Zeit war es mit ihm identisch; zwischen Schriftwerk und Erzeugnis der Presse war kein Unterschied. Was verfolgt wurde, war der Nachdruck. Das Mittel zu seiner Bekämpfung waren Privilegien, die man entweder für alle Werke einer Offizin oder aus preßpolizeilichen Gründen besonders seit der RPO von 1577 — für jedes einzelne Werk erteilte.[3]) In beiden Fällen jedoch galten sie ohne Unterschied für Klassiker wie für neue Werke.[4]) Wie rein formal die Auffassung war, geht am besten wohl daraus hervor, daß bloße Aenderung des Formates oder Satzes den Nachdrucker straflos machte.[5])

2. Das Schriftwerk als Gegenstand des Buchhandels.

Eine schärfere Fassung des Schriftwerksbegriffes bahnt sich mit der Unterscheidung zwischen alten und neuen Werken und der ausschließlichen Privilegierung der letzteren an. So schon seit 1517 in Venedig.[6]) Seit 1578 fordert auch Frankreich als Voraussetzung für Privilegienerteilung den Druck eines neuen Werkes.

Damit tritt zugleich an Stelle des Druckers der Verleger als derjenige, der seine gewerbliche Tätigkeit in der Verbreitung der neuen geistigen Ware ausübt. Der gewerbliche Schutz wird nunmehr ihm zuteil. Aus dieser Anschauung heraus sagt noch

Schriften noch unter „Nachdruck", Wuttig (Bibliotheca juridica I Leipzig 1861) bereits unter „Buchhandelsrecht", Roßberg (l. c. Bd. II 1877) unter „Urheberrecht". Sollte das Zufall sein?

[2]) So bestimmt ein Basler Gesetz von 1531 (cit. bei Stobbe S. 15): „Kein Basler Drucker soll ein von einem anderen Basler herausgegebenes Werk bei Strafe von hundert rheinischen Gulden .. nachdrucken."

[3]) vgl. Kapp S. 747. Beispiele solcher Privilegien bei Stobbe S. 15.

[4]) vgl. Kapp S. 748. Das angeblich erste Einzelprivileg z. B. wurde nach Pütter (Bd. 1 S. 253) dem Humanisten Celtes für die Dramen Hrotsniths erteilt.

[5]) So rügt erst ein kaiserliches Patent vom 10. Februar 1746, daß Nachdrucker wagen den Nachdrucken „in Veränderung der Inskription und hier und dort in der Setzung" ein neues Aussehen zu geben (cit. bei Emminghaus I S. 565).

[6]) Nach Salvioni, proprietà letteraria (cit. bei Kohler, Autorrecht S. 215).

Pütter[7]): „Indem der Nachdrucker den gelehrten Grundstoff eines fremden Buches wider Willen des Verlegers sich zuwendet . . . sind hier die wesentlichen Eigenschaften eines Diebstahls vorhanden, nur daß hier der Gegenstand des Diebstahls keine res corporalis, sondern eine res incorporalis ist.“ — Auch das ALR steht auf diesem Standpunkt, wenn es sich in Teil I Titel 11 mit dem Verlagsrecht beschäftigt und des Autors nur gelegentlich gedenkt.[8])

Der Inhalt des Verlagsrechts liegt nach ALR I 11 § 996 „in der Befugnis, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen unter die Buchhändler und sonst ausschließend abzusetzen“. Das ähnelt sehr dem heutigen Urheberrecht.

3. Das Schriftwerk als Gegenstand der Urheberschaft.

Auf Umwegen erst kommt der Autor selbst in den Kreis des Rechts. So darf nach englischen Parlamentsakten von 1643 und 1662 der Verleger von seinem Privilegium nur dann Gebrauch machen, wenn er einen gültigen Ueberlassungsvertrag vorweist.[9]) Aehnlich das ALR I 11 § 998. Nur als Mittelsperson tritt der Urheber auf, aber er ist doch erwähnt. Zwischen 1794 und 1837 vollzieht sich dann der große Umschwung zum eigentlichen Recht des Urhebers. In England war schon durch die Act Anne 1710 dem Autor und seinen Erben eine regelmäßige 14jährige Schutzfrist zuerkannt.[10]) 1815 verspricht auch in Deutschland die DBA in Art. 18, der Bundestag solle sich mit der „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck“ in seiner ersten Zusammenkunft gleich beschäftigen. Schriftwerk ist fortan das Erzeugnis der geistigen Arbeit des Verfassers; die geistige Arbeit selbst tritt in den Schutz des gewerblichen Gedankens.

Folgerichtig geht das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 vom Rechte des Urhebers aus, das nach § 1 nur diesem und den durch ihn Befugten Vervielfältigungsrecht zuerkennt. Von da an bewegen sich alle Gesetze in den hierdurch eröffneten Bahnen: der Schutz gegen Nachdruck verfeinert sich dabei zum Schutz gegen unbefugte Ausbeutung fremder literarischer Geisteswerke überhaupt.

---

[7]) Bd. I S. 263.

[8]) Namentlich §§ 1020ff. Charakteristisch auch § 1002, wonach das Manuskript so abzuliefern ist, „daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen kann“.

[9]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 215ff.

[10]) vgl. Stobbe S. 16.

II. Formelle Ausprägung.

Von dem Augenblick an, wo das wahre Wesen des Schriftwerks als eines Erzeugnisses geistiger Arbeit erkannt ist, läuft parallel neben der weiteren materiellen Ausgestaltung eine zweite Entwicklung her, deren Bestreben auf eine möglichst konzinne sprachliche Gestaltung des Begriffs geht. Sie setzt ein nach dem Erscheinen des ALR und läßt sich in vier Abschnitte zerlegen, deren jeder unter dem Zeichen eines neuen Ausdrucks für den Begriff steht. Natürlich kommt es vor, daß ein Gesetz den Ausdruck eines früheren Abschnittes in den späteren hinübernimmt; aber im ganzen ist eine zunehmende Präzisierung des Ausdrucks nicht zu verkennen.

1. „Buch" oder „Schrift".

Die älteste Bezeichnung für Schriftwerk, die noch aus den Zeiten des Buchdruckerschutzes stammt, ist die als „Buch" oder „Schrift". Ersterer Ausdruck findet sich z. B. in einer Verordnung des Nürnberger Rates von 1550[11]), sowie in den englischen Parlamentsakten, von denen die vom 1. Juli 1742 eine authentische Erklärung des Begriffes gibt: „that in the construction of this act the word book shall be construed to mean an include every volume, part or division of a volume, pamphlet, sheet of letter press, sheet of music, map, chart or plan separately published".[12])

Die Bezeichnung „Schrift" findet sich im selben Sinne im ALR, das darunter nach § 997 (Teil I Titel 11) „nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Kompositionen" versteht. Ihm folgt das österreichische ABGB vom 1. Juni 1811 (§ 1164)[13]), sowie die Gesetze und Verordnungen für Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Hessen-Kassel, Württemberg und Sachsen-Weimar.[14])

In echt naturrechtlicher Weise fassen das Wort auf die französischen Gesetze: so das Gesetz vom 19. Juli 1793, das von den „auteurs d'écrits" (Art. 1) und der code pénal, der von „toute édition d'écrit" (Art. 425) handelt.[15]) Desgleichen in der Folgezeit

[11]) cit. bei Müller S. 2 f.

[12]) Copinger S. 37.

[13]) Dagegen kennt § 1165 den Ausdruck „Werk", ohne daß dadurch aber der Charakter des Gesetzes geändert wird.

[14]) Sämtlich cit. bei Eisenlohr S. 26 und 79 ff.

[15]) cit. bei Eisenlohr S. 99 und 102.

die preußische Praxis, als deren Frucht das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 anzusehen ist. Danach ist Schrift zwar die Druckschrift, aber doch nur diejenige, welche das Ergebnis geistiger Autortätigkeit ist.

Zugleich bringt dieses Gesetz eine Erweiterung des Urheberschutzes, die den alten Begriff zu sprengen geeignet ist, indem es in § 3 bestimmt: „Dem Nachdruck wird gleichgeachtet und ist daher ebenfalls verboten der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck a) von Manuskripten aller Art . . . .“[16]) Das geschriebene und das gedruckte Werk waren doch zweifellos so eng miteinander verschwistert, daß es ein leichtes sein mußte, sie unter einen zusammenfassenden Ausdruck zu bringen. Der herkömmliche Ausdruck „Schrift“ aber bezeichnete noch vornehmlich Druckschriften.

2. Literarisches Erzeugnis.

Das Naturgemäße war, daß man sich nach einem neuen, damaliger Meinung nach bezeichnenderen Worte umsah. So befahl der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 in Art. 1: „Literarische Erzeugnisse aller Art . . . dürfen ohne Einwilligung des Urhebers auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden“ — wobei man die „literarischen Erzeugnisse“ offenbar an Stelle der „Schriften“ neben Kompositionen, Abbildungen u dgl. setzte. Man war dabei von der Tätigkeit des Urhebers ausgegangen, wie schon das luxemburgische Gesetz vom 2. Januar 1817 von „productions littéraires“ neben productions des arts gesprochen hatte.[17])

Dem Bundesbeschlusse folgend, handelt der hamburgische Ratschluß vom 6. März 1838 in Art. 1 von „Schriften und literarischen Erzeugnissen“ (was wohl pleonastisch zu verstehen ist), sowie von „literarischen Erzeugnissen“ die lübeckische Verordnung vom 31. Juli 1841, das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844, das österreichische Patent vom 19. Oktober 1846 und die bayrischen Gesetze vom 15. April 1840 wie vom 30. Juni 1865.[18])

Wie man den Ausdruck zuspitzte, geht deutlich hervor aus der Gegenüberstellung von „schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen“ im württembergischen Gesetz vom 17. Oktober 1838

[16]) Die unter b folgenden „Predigten und mündlichen Lehrvorträge“ interessieren uns hier nicht.

[17]) cit. bei Eisenlohr S. 33.

[18]) Sämtlich cit. bei Eisenlohr in dieser Reihenfolge.

und von „Erzeugnissen der Literatur oder Kunst“ im ersterwähnten bayrischen Gesetz.

Kein Wunder, wenn daher Klostermann[19]) in dem Ausdruck die „Erfordernisse geistiger Produktion und literarischer Verwendbarkeit“ ausgedrückt findet: die „Produktion“ entstammt, wie schon bemerkt, dem luxemburgischen Gesetz von 1817; die „literarische Verwendbarkeit“ soll im Epitheton „literarisch“ liegen.

3. Der Ausdruck „Werk“.

Der durch die Gegenüberstellung angeregte Gedankengang findet seine folgerichtige Fortbildung in der dritten Periode: aus dem „literarischen Erzeugnis“ wird das literarische „Werk“ und tritt als solches den „Werken“ der Kunst gegenüber und zur Seite.

Schon das erwähnte französische Gesetz von 1793[20]) spricht in Art. 1 von „ouvrage soit de litérature ou de gravure, dans quelque genre que ce soit“. Aehnlich schützt das oldenburgische StGB von 1814 in Art. 416 jedes „Werk der Wissenschaft und Kunst“, und von ihm übernimmt der luxemburgische Beschluß vom 13. Juli 1838 den Ausdruck.[21]) Von da an kehrt er regelmäßig wieder in den Bundesbeschlüssen[22]), in Art. 4 der Berner Konvention vom 9. September 1886, der eine authentische Interpretation enthält, und im österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895 § 4 ff.

Auch die englische Rechtsprechung hat den alten Begriff „Buch“ in den zweckentsprechenderen „literarisches Werk“ umgewandelt und verwendet nur diesen.[23])

In dem Ausdruck „Werk“ soll vor allem das „Merkmal des geistigen Wertes“ zum Ausdruck kommen[24]), das nicht jedem Druckerzeugnis eignet und daher ein brauchbares Unterscheidungsmerkmal darbietet.

4. Das „Schriftwerk“.

Den Endpunkt der hier vorgezeichneten Entwicklung bildet der Begriff „Schriftwerk“, der auch sprachlich das genaue Widerspiel zu „Kunstwerk“ bezeichnet. Ihn hat das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 angenommen und das neue Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 beibehalten.

---

[19]) Eigentum Bd. 1 S. 145 f.

[20]) cit. bei Wächter Verlagsrecht Bd. 1 S. 114 Anm. 1. Dagegen neutral gebraucht „œuvres littéraires“ z. B. bei Pouillet S. 11.

[21]) Beide cit. bei Eisenlohr.

[22]) vgl. Protokolle von 1864 Beilage 2 zu § 238.

[23]) vgl. Osterrieth S. 183.

[24]) vgl. Osterrieth S. 183.

Die Motive zu ersterm Gesetz[25]) sagen hierüber: „Als Objekt des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz jedes Schriftwerk. Die bisherigen Gesetzgebungen gebrauchten hierfür andere Ausdrücke .... Alle diese Ausdrücke haben sich in der Praxis nicht bewährt und zu Zweifeln Anlaß gegeben. Bei den Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist von hervorragender philologischer Seite der Ausdruck ‚Schriftwerk' vorgeschlagen worden, und es ist derselbe adoptiert, weil er in der Tat das zu schützende Objekt am bestimmtesten bezeichnet." — Auch die Protokolle[26]) nennen ihn den „relativ besten".

Tatsächlich ist er bei einem Rückblick auf die Entwicklung als überaus gelungen zu bezeichnen und den früheren vorzuziehen. Der Ausdruck „Schrift" nämlich ist entschieden zu weit: danach fällt jedes Erzeugnis der Druckerpresse (z. B. auch die alltäglichen Formulare) und jede schriftliche Aufzeichnung (z. B. auch bloß persönliche, abgerissene Notizen) unter den Schutz des Urheberrechts, obwohl beide Beispiele nach allgemeiner Ansicht nicht geschützt sind. Diesen Fehlgriff tut z. B. Hinschius[27]), wenn er als Objekt des Urheberrechts „jede Schrift, welche gedruckt und zum Gegenstand des Vertriebes gemacht ist", ansieht. Denselben Fehler würde es auch in sich schließen, wenn man den Vorschlägen der „Association littéraire et artistique" folgen wollte: „On doit en tout cas compter parmi les œuvres protégées tous les écrits."[28])

Wenn dagegen Wächter[29]) das „literarische Erzeugnis" vorzieht, weil es ihm alle wesentlichen Momente des modernen Schriftwerksbegriffes ohne dessen sprachliche Unbestimmtheit enthält, so ist dem nicht beizupflichten. Der Begriff „literarisch" steht bei weitem nicht so fest wie der der „Schrift", ja er hat sogar allem Anschein nach die Veranlassung zu einem folgenschweren Irrtum in der Theorie gegeben, wie w. u.[30]) zu erörtern. Daß aber andere wesentliche Merkmale des Schriftwerksbegriffes in seinem Lautbilde fehlen, hat dieser — den Beweis der Tatsache vorausgesetzt — mit fast allen Begriffen gemein. Oder wo stecken z. B. in dem Lautkomplex „Tier" die wesentlichen Merkmale des Begriffes Tier? Nur die Leibniz'sche Gedankensprache könnte diesem Erfordernis genügen; aber ob sie praktisch wäre, steht noch dahin.

---

[25]) Reichstagsdrucksachen 1870 No. 7, S. 125.

[26]) Reichstagsdrucksachen 1870 No. 132.

[27]) vgl. Koch Bd. 1 S. 992.

[28]) Rapports Heft 8 S. 4.

[29]) Autorrecht S. 44.

[30]) S. 22.

Die Bezeichnung „Werk" endlich kann als eine sozusagen embryonale Entwicklungsstufe des heutigen Begriffes neben dem vollendeten „Schriftwerk" kaum in Frage kommen. Wir entscheiden uns demnach für „Schriftwerk". In welchem Sinne der Gegensatz zu Kunstwerk dabei zu fassen ist, wird uns bei Gelegenheit einer Besprechung der Theorien in § 4 beschäftigen.

Zuvor bedarf es noch eines Hinblicks auf die sprachliche Zusammensetzung des Ausdrucks, der ja die gesetzgeberische Anschauung am „relativ besten" wiedergeben soll.

„Werk" bezeichnet nach Heyne[31]) etwas „Getanes, Geleistetes, Hervorgebrachtes irgend einer Art", also psychologisch gesprochen: den durch zweckbewußte Tätigkeit in bestimmter Art erzielten objektiven Erfolg. Zweckbewußtsein ist dabei nicht identisch mit allgemeinem Bewußtsein: auch der Schlafwandler, Hypnotisierte, u. U. auch der Wahnsinnige handelt durchaus zweckbewußt, ohne allgemein Bewußtsein zu besitzen.[32])

„Schrift" bedeutet nach Heyne[31]) die Handlung des Schreibens oder das in Schrift Abgefaßte. Hier kommt natürlich nur der erste Sinn in Betracht. „Schriftwerk" ist also der durch zweckbewußte Schreibtätigkeit erzielte objektive Erfolg. Wieweit dies als richtig und als zu weit zu bezeichnen ist, wird nunmehr zu behandeln sein.

---

§ 3.

Das Schriftwerk in der Literatur.

Unter den Auffassungen, die der Schriftwerksbegriff in der Literatur gefunden hat, lassen sich zwei große Gruppen unterscheiden, die beide auf der geschichtlichen Entwicklung des Begriffes fußen, aber zu ganz entgegengesetzten Folgerungen kommen. Die eine Gruppe, deren Anschauungen man zusammenfassend als engere oder Kunsttheorie bezeichnen kann, gelangt zu einer als willkürlich abzuweisenden Verengung des Schriftwerksbegriffes; die andere, deren Vertreter die weiteren Theorien repräsentieren, vermeidet zwar diesen Fehler, vermag aber zu keiner befriedigenden Formel für ihre Ansicht zu gelangen.

---

[31]) sub verbo.

[32]) vgl. über die Wirksamkeit des Körpers ohne die Seele, Spinoza, Anmerkung zu Lehrsatz 2 des dritten Teils, sowie die Formulierung bei Gierke S. 787.

I. Die Kunsttheorie.

Die erste, in sich selbst nicht einige Gruppe konstruiert den besprochenen Gegensatz des „Schrift"werks zum „Kunst"werk als literarisches Kunstwerk oder besser – als Kunstwerk in literarischer Gestalt. Innerhalb derselben lassen sich drei, allerdings eng verwandte Theorien scheiden: die eine sieht — echt künstlerisch – in der Form das entscheidende Moment, die andere betont die innige Verbindung von Form und Inhalt in einer geistigen Schöpfung, die dritte endlich fordert Originalität der Idee oder Form.

1. Die Herrschaft der Form.

„Ein Vortrag den jemand hält zum Zweck der Belehrung oder Unterhaltung, ist Gegenstand des Autorrechts; nicht so der Diskurs, das Gespräch an der Tafel, die gesellschaftliche Unterhaltung, und sollte auch der Vortrag eines jeden Gehalts entbehren, sollten auch aus dem Tischgespräch die tiefsten, reichsten und umfassendsten Gedanken hervorquellen. Denn wer einen Vortrag hält, will seine Gedanken zur künstlerischen Formung bringen . ." Mit diesen Worten enthüllt Kohler[1]) das Innerste seiner theoretischen Anschauung: er sieht das Wesentliche in der Form und nur in der Form[2]); schon seine Beispiele[3]) zeigen, daß er ausschließlich von künstlerischen und wissenschaftlichen Erscheinungen abstrahiert.

Das ist genau dieselbe Anschauung wie sie Jolly[4]) vertritt, wenn er fordert: „Das literarische Erzeugnis muß einen in sich abgeschlossenen charakteristischen Gedanken in eigentümlicher Form enthalten". Hier tritt sogar die einseitige Abstraktion noch deutlicher zutage als bei Kohler; aber auch auf Kunstwerke paßt diese Formel nicht ganz. Mit Recht bemerkt nämlich Wächter[5]), daß auch unabgeschlossene Gedanken literarische Erzeugnisse darstellen könnten, man denke nur z. B. an Novalis' Heinrich von Ofterdingen.

Diese Erwägung scheint Scheele[6]) geleitet zu haben, wenn er nur „die schöpferische Tätigkeit in der Formgebung" maßgebend sein läßt. Auch bei ihm ist die Formulierung nur zu verstehen,

---

[1]) Autorrecht S. 294ff. Vgl. bei Holtzendorff Bd. 1 S. 627f und die drei „Stufen" des Autorschutzes in Autorrecht S. 300, 304 und 305.

[2]) Dagegen kennen Jolly und Scheele, wie w. u. zu behandeln, noch ein weiteres Erfordernis. Ähnlich auch Stobbe.

[3]) vgl. Autorrecht S. 176, 197, 204, 205, 220.

[4]) S. 101.

[5]) Verlagsrecht S. 121.

[6]) S 5.

wenn man das künstlerische oder wissenschaftliche Schriftwerk vor Augen hat. Ebenso steht es mit der Behauptung Stobbes[7]), daß Urheberrecht nur an dem „bestimmt geformten Gedankeninhalt" bestehe.

Für die Theorie scheint zu sprechen, daß der landläufige Begriff „Literatur", wie er als Gegensatz zu Kunst gebraucht wird, allerdings nur künstlerische, wissenschaftliche und erbauliche Werke umfaßt, wie z. B. der Sinn des Wortes „Literaturgeschichte" ergibt. Darauf freilich paßt die Formel der vorliegenden Theorie; aber auch hier für wissenschaftliche Werke (wie unten[8]) zu erörtern) nur im groben Ganzen.

Der literarische Markt ist jedoch weit reicher bestellt; streng genommen gehen die anderen Hunderte von Arten nach dieser Theorie leer aus. Die Praxis hat sich denn auch entschieden gegen eine solche unbegründete Verengung des Schriftwerksbegriffes erklärt. So sagt das Reichsoberhandelsgericht[9]) mit Recht: „Es ist keineswegs erforderlich, daß dasselbe (scil. das Schriftwerk) eigentümliche Gedanken in eigentümlicher Form darstelle", vielmehr seien z. B. auch lexikalische Werke ohne weiteres geschützt.

Andererseits führt diese Theorie zu einer ungebührlichen Erweiterung des Schutzes. Bekanntlich fordert Kohler[10]), daß auch die Gestalten einer Dichtung, das „imaginäre Bild" des Dichters gegen unbefugte Weiterverwendung geschützt werde. Eine Forderung, die zu einer unerträglichen Begrenzung freier angeregten Schaffens führen würde, und die in der Tat, wie w. u.[11]) auszuführen, ganz unbegründet ist.

2. Das Schriftwerk als Schöpfung.

Bei der Beurteilung der Theorien, die von geistiger Schöpfung sprechen, bedarf es einiger Vorsicht, insofern der Ausdruck nicht durchweg in demselben Sinne gebraucht wird. Die einen Vertreter derselben sind fast nur im Ausdruck von den vorigen unterschieden, andere von ihnen dagegen verstehen unter Schöpfung fast dasselbe wie die Anhänger der unten zu besprechenden weiteren Theorien.

Ihren klarsten Ausdruck hat erstere Meinung bei Gierke[12]) gefunden. Nach ihm muß sich das Schriftwerk „vermöge einer ihm eigentümlichen Verbindung von Idee und Form als originale,

[7]) S. 34.
[8]) S. 39.
[9]) ROHGE Bd. 16 S. 219 ff.
[10]) Autorrecht S. 305 ff.
[11]) S. 40 Anm. 17.
[12]) S. 770.

geistige Schöpfung offenbaren". — Aehnlich nennt Harum[13]) das Schriftwerk eine „individuelle Geistesschöpfung" und präzisiert weiterhin diesen Ausdruck näher dahin, daß „etwas wirklich Neues geschaffen" sein solle. Wie eng dabei seine Ansicht an die der ersten Gruppe angrenz , zeigt die Wendung auf S. 71: „doch kann die Schöpfung auch bloß in der Formgebung . . . bestehen".[14]) Klar erhellt die Identität dieser Auffassung mit derjenigen, wie sie unter 1 abgewiesen wurde, aus Kohlers[15]) Worten: „Das Autorrecht stammt lediglich aus der bildenden schöpferischen Tätigkeit des Urhebers." Diese schöpferische Tätigkeit ist für Kohler eben die Formgebung.

Irreleitend ist der Sprachgebrauch der Motive[16]), wenn sie als Urheber denjenigen angesehen wissen wollen, „aus dessen geistiger, produktiver Tätigkeit das Werk hervorgegangen ist". Produktiv ist, wie schon die Etymologie lehrt, gleichbedeutend mit schöpferisch; danach würde die Ansicht des Gesetzgebers mit der vorerwähnten zusammenfallen Andere Stellen belehren uns jedoch, wie unten des näheren darzulegen ist, daß die Motive die weitere Theorie vertreten. Auch wenn Müller[17]) zum Begriff des Schriftwerks eine „originale und individuelle geistige schöpferische Tätigkeit" fordert, zeigen doch seine weiteren Ausführungen zu § 1 des Gesetzes, daß er Anhänger der weiteren Theorie ist.

Bei Beurteilung der Ansichten ist diese Teilung natürlich von größter Bedeutung: gegen die Meinungen Gierkes und Harums spricht das oben gegen die Formtheorie Eingewandte; die Aeußerungen der Motive und Müllers aber sind bei Gelegenheit der Besprechung der weiteren Theorie w. u. mitzuerledigen.

3. Das Erfordernis der Originalität.

Auch bei den Theorien, welche das Erfordernis der Originalität aufstellen, ist der Sinn, in dem der Ausdruck verwandt wird, sehr zu beachten: das eine Mal soll damit fast dasselbe wie mit dem Erfordernis der Form (w. o.) bezeichnet werden, das andere Mal ist kaum etwas anderes damit gemeint, als was die weiteren Theorien wollen.

Wenn Orelli[18]) unter Geistesarbeit die „originale Arbeit, welche etwas Neues schafft, das die Kultur fördert", versteht, so

---

[13]) S. 73.

[14]) vgl. auch S 80: über die Form bei Vorträgen.

[15]) Kunstwerk S. 22. — Vgl. auch Allfeld S. 40.

[16]) Reichstagsdrucksachen 1870. No. 7 S. 125.

[17]) S. 14.

[18]) Einleitung.

legt die ganze Ausdrucksweise (das „Schaffen", das „Neue", die „Förderung der Kultur") den Gedanken nahe, daß es sich hier um einen Vertreter der Kunsttheorie handelt; zumal das alles Eigenschaften sind, die nur am Kunstwerk ohne weiteres zu finden sind

Wenn dagegen Klostermann[19]) vorschreibt, jeder Gegenstand des Autorrechts müsse „ein Original sein", weder die bloße Reproduktion eines anderen Werkes, noch die mechanische Wiedergabe eines Naturgegenstandes werde geschützt; so ist hier unter Original weit weniger verstanden als bei Orelli. Ebenso wenn Osterrieth[20]) das Wort dahin auslegt, daß die Schriftwerke „das Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit" des Urhebers sein müssen. Hier stimmt sogar der Ausdruck mit dem der weiteren Theorie überein.

Demnach ist gegen Orelli dasselbe wie gegen die Formtheorie zu sagen; die Kritik der Ansichten Klostermanns und Osterrieths aber ist der folgenden Behandlung aufzusparen.

II. Die weiteren Theorien.

Im Gegensatz zur Kunsttheorie fassen die Vertreter der weiteren Theorien das Gegenstück zum „Kunst"werk (wie es sprachlich das „Schrift"werk darbietet) als literarisch gestaltetes Werk oder besser — als Geisteswerk in literarischer Form gegenüber dem Geisteswerk in Form der bildenden Kunst. Darin ist das literarische Kunstwerk inbegriffen, aber nur als ein Teil, nicht ausschließlich wie bei der Kunsttheorie.

Die Theorie ist nicht einheitlich gestaltet, sondern ihre Anhänger spalten sich in zwei Lager, wenn auch gewisse gemeinsame Grundlagen vorhanden sind. Die Gemeinsamkeit liegt in dem Erfordernis einer „individuellen (oder eigenen) geistigen Tätigkeit", zudem aber bald das eine, bald das andere weitere Merkmal treten soll.

Zu den Anhängern der weiteren Theorie zählt weitaus die Mehrheit der Schriftsteller des Urheberrechts, so daß es im Folgenden genügen mag, die markantesten von ihnen herauszugreifen Zudem ist zu beachten, daß auch unter der Kunsttheorie einige genannt wurden, die in Wirklichkeit hier rangieren müssen: nämlich Müller,

[19]) bei Endemann Bd. 2 S. 248, vgl. Eigentum Bd. 1 S. 145f, Urheberrecht S. 30.
[20]) S. 183.

Klostermann und Osterrieth, sowie die Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

1. Gemeinsames.

Das gemeinsam von allen Anhängern der weiteren Theorien aufgestellte Erfordernis wird bald als das der „individuellen geistigen Tätigkeit", bald als „eigene geistige Tätigkeit" formuliert. In beiden Fällen ist wohl trotz der Abweichung im Ausdruck darunter dasselbe zu verstehen, nämlich die Selbstinbewegungsetzung der Willensbetätigung in der geistigen Arbeit. So sind auch die Worte der Kommission[21]) zu verstehen, daß es Absicht des Gesetzes sei „der geistigen Arbeit ihren Lohn zu sichern, und nur wer eine solche Tätigkeit entfalte, könne die Rechte des Urhebers in Anspruch nehmen".

Vor allem hat schon vor dem Gesetz von 1870 der preußische literarische Sachverständigenverein[22]) die bezeichnete Auffassung vertreten. Jedes Erzeugnis der „eigenen geistigen Tätigkeit des Autors" — auch wenn diese nur in der „bloßen Auswahl, Anordnung oder methodischen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes" besteht — ist geeignet, Objekt des Urheberrechts zu sein.

Dem schließen sich auch die Motive[23]) an: „Der Richter wird nicht leicht fehlgreifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne weiteres, sondern nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen, hat schützen wollen." — Und dasselbe meint wohl auch Endemann[24]), wenn er nur das Werk schützen will, „welches sich als Produkt einer den Begriff der Autorschaft erfüllenden geistigen Tätigkeit kundgibt".

Gleichlautend sind endlich die Entscheidungen des Reichsgerichts[25]) und des Oberlandesgerichts Stuttgart[26]), die das Werk als „Produkt einer eigenen geistigen Tätigkeit" bezw als „Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit" ansehen.

Für diese Theorie spricht, daß nur bei eigener Tätigkeit der Schutz des gewerblichen Gedankens verständlich ist; sowie daß ein gewerblicher Schutz nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit nicht allgemein menschlich, sondern individuell gesondert ist (z. B. nicht für die alltägliche Unterhaltung und Korrespondenz).

---

[21]) Reichstagsdrucksachen 1870 No. 132.

[22]) Dambach 1863 S. 40 und 1891 S. 81.

[23]) Reichstagsdrucksachen 1870 No. 7 S. 125 ff.

[24]) S. 4.

[25]) RGE (Anw.) Bd. 3 S. 651 f.

[26]) Seuffert 37, S. 94 f.

Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß danach unerklärlich ist, weshalb nicht z. B. individuelle Briefe urheberrechtlich geschützt sind, oder warum Gesetzentwürfe, politische Reden u. ä. m. dem Nachdrucksverbot nicht unterliegen. M. a. W. man kann gegen diese ganze Fassung einwenden, sie sei zu weit und bedürfe noch eines einschränkenden Zusatzes. Die Vertreter der einschlägigen Theorien geben dies auch selbst zu[27]) und versuchen die Einschränkung auf zweierlei Weise.

2. Die Bestimmung für den literarischen Verkehr.

Als der unglücklichste Versuch in dieser Richtung ist wohl anzusehen die Abstellung des Begriffs darauf, ob das Werk vom Urheber für den literarischen Verkehr geschaffen oder wenigstens bestimmt war.

So fordert Gengler[28]), daß das Werk „zum Zweck der Einführung in den allgemeinen oder auch wohl einen besonders abgegrenzten geistigen Verkehr" geschaffen sei. Letzterer Begriff soll wohl die für einen bestimmten Kreis geschaffenen „als Manuskript gedruckten" Werke treffen. — Gerber[29]) will in jedem einzelnen Falle untersuchen, „ob die Absicht des Urhebers war, mit dieser Arbeit jetzt oder später in die öffentliche Literatur einzutreten". — Aehnlich beurteilen auch Endemann[30]) und (der unter der Kunsttheorie genannte) Jolly[31]) die Tauglichkeit des Werkes für den literarischen Markt nach der Absicht des Verfassers.

Für die Theorie spricht, daß danach allein die Gewähr gegeben ist, der Veröffentlichungsbefugnis — wohlgemerkt: soweit die Absicht bekannt ist! — nicht vorzugreifen. Damit hätte man auch einen Maßstab für die literarische Verwertbarkeit von Briefen und politischen Erzeugnissen — allerdings nicht den des Gesetzes.

Mit Recht bemerkt aber Wächter[32]) dagegen, daß diese Auffassung eine Rechtsnachfolge in das Urheberrecht in vielen Fällen nicht zuläßt, vor allem auch dem Rechtsnachfolger kein Editionsrecht geben könnte. Und dieses Prekäre ist nicht der einzige Fehler dieser Theorie; sie verstößt vielmehr geradezu gegen den gewerblichen Gedanken, nach dem der Schutz ohne Rücksicht auf den Willen des Urhebers eintritt.[33]) Anderenfalls wäre ein Werk, das wider Willen des Urhebers in den Verkehr gelangte, ungeschützt!

---

[27]) Mit Ausnahme von Friedländer, der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck (S. 24), der nicht einschränkt, und Sinauer S. 8: „Als Schriftwerk erscheint jeder durch Zeichen äußerlich erkennbare Gedankenausdruck."

[28]) S. 784.

[29]) S. 529.

[30]) S. 5 ff.

[31]) S. 115.

[32]) Autorrecht S. 47 Anm. 13.

[33]) vgl. auch Stobbe S. 35.

3. Verwertbarkeit.

Den richtigen Gedanken enthält der zweite Versuch, indem man das Erfordernis der individuellen geistigen Tätigkeit dadurch weiter einschränkte, daß das Werk für den literarischen Verkehr oder den Verlag geeignet sein müsse. Aber die Fassung, in der man den Gedanken bringt, kann als glücklich nicht bezeichnet werden, wie w. u. zu beweisen ist.

An sich sind die Begriffe „für den literarischen Verkehr geeignet" und „verlagsfähig" insofern nicht gleich, als unter erstern auch das Verleihen von Handschriften seitens der Bibliotheken, das Zirkulieren von als Manuskript gedruckten Werken u. dgl. fiele. Dies vorweggenommen, kann man jedoch beide Ausdrücke als identisch verwenden oder wenigstens unter dem Namen „verwertbar" zusammenfassen.

Die literarische Verwertbarkeit findet sich bei Klostermann[34]), der verlangt, daß die „Vervielfältigung durch den Druck ein vermögensrechtliches Interesse gewährt". Er begründet seine Forderung damit, daß von einem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht nur die Rede sein könne, wenn überhaupt Vervielfältigung erfolgen kann.

Auch Beseler[35]) erkennt nur ein Schriftwerk als schützbar an, das „geeignet ist, in den literarischen Verkehr zu treten", wobei er jedoch die Eignung ausdrücklich nicht nach dem inneren Wert bemessen wissen will.

Die Ueberleitung zur Verlagsfähigkeit spricht Osterrieth[36]) aus in den Worten: „Zu den Werken der Literatur gehören nämlich nur solche Erzeugnisse, welche das Ergebnis einer eigenen geistigen Tätigkeit des Verfassers sind und sich zur literarischen Verwertung eignen, m. a. W. Verlagsartikel sind."

Auf die Formulierung der Verlagsfähigkeit beschränken sich die Definitionen von Dambach[37]): Schriften, die „sich dazu eignen, Gegenstand des literarischen Verkehrs, des Verlages zu sein", und Wächter[38]), der sich so ausdrückt: „jedes Werk, welches in der Literatur zu erscheinen fähig ist oder darin wirklich erscheint", wobei er Bluntschlis treffendes Wort zitiert: „Es wäre ungereimt, wenn der unerlaubte Herausgeber, welcher die Briefe als literarisches Erzeugnis ausbeutet, sich darauf berufen dürfte,

[34]) bei Endemann Bd. 2 S. 251, Eigentum Bd. 1 S. 145 f, Urheberrecht S. 40.

[35]) Bd. 2 S. 955.

[36]) S. 29.

[37]) 1891 S. XXXI, Urheberrecht S. 14.

[38]) Verlagsrecht S. 120 ff., besonders S. 156; Autorrecht S. 44.

sie seien keine literarischen Erzeugnisse". — Aehnlich auch Daude[39]), ferner Müller[40]), sowie Scheele[41]), welcher die Annalen der sächsischen Oberlandesgerichte folgendermaßen zitiert: „Das Werk muß sich zugleich dazu eignen, Gegenstand des literarischen Verkehrs zu werden, also eine Ware auf dem Markte für die Erzeugnisse der periodischen und der nichtperiodischen Presse zu bilden."

Für die Theorie spricht vor allem der gewerbliche Charakter des Urheberrechts, insbesondere seine gesetzliche Definition in § 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1901. Nicht durchschlagend ist der Einwand, den z. B. das ROHG[42]) dagegen erhebt, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung dieses Merkmals fehle. Bei der großen Zurückkaltung, die der Gesetzgeber in solchen Fragen bewahrt, kann in diesem Schweigen des Gesetzes gegenüber § 11 desselben Gesetzes ein Beweis für die der Theorie gegenteilige Ansicht nicht gefunden werden.

Was heißt aber, könnte man in Wirklichkeit einwenden, z. B. „verlagsfähig", wenn Wächter a. a. O. das tatsächliche Erscheinen dem Geeignetsein gleichstellt? Und hieße „für den literarischen Verkehr geeignet" etwa, daß auch ein gut verkäufliches Autogramm urheberrechtlich geschützt sein solle?

Ferner spricht gegen diese Fassung der Umstand, daß durch dieselbe keine Entscheidung für den Fall gegeben werden kann, wann Briefe geschützt sein sollen und wann nicht; vor allem aber, daß bei dieser Formulierung völlig unverständlich bleibt, warum amtliche und politische Erzeugnisse, die meist ganz ausgezeichnete Verlagsartikel abgeben, gegen Nachdruck nicht geschützt sind.

Der Grund liegt darin, daß auch die letzte Theorie nicht vom gewerblichen Gedanken ausgeht, und deshalb trotz richtigen Gefühls keine einwandfreie Formulierung des Begriffes zu finden vermag. Die individuelle geistige Tätigkeit sowohl, als auch das Erfordernis der Verwertbarkeit sind von demselben Grundgedanken getragen, der nur nicht zum Durchbruch gelangen kann.

Im Folgenden nun werden wir auf deduktivem Wege versuchen, beiden Erfordernissen in zusammenfassender Weise gerecht zu werden; der gewerbliche Gedanke wird uns dabei Ausgangspunkt und Führer sein.

[39]) S. 13.
[40]) S. 15.
[41]) S. 6.
[42]) ROHGE Bd. 16 S. 219 ff, Bd. 25, S. 75 ff.

ZWEITER ABSCHNITT.

Der gewerbliche Gedanke im Schriftwerksbegriff.

Nachdem wir im ersten Abschnitt die Wirksamkeit des gewerblichen Gedankens bei der materiellen und formellen Entwicklung des Schriftwerksbegriffes verfolgt und danach ersehen haben, daß keine der heute herrschenden Begriffsbestimmungen dem ganz gerecht wird, kommen wir nunmehr im zweiten Abschnitt dazu, vom gewerblichen Gedanken ausgehend auf deduktivem Wege eine Formel für den Schriftwerksbegriff zu suchen und zum Schluß die eminente Wichtigkeit dieser Begriffsbestimmung durch eine Darstellung des Schriftwerksschutzes darzutun.

§ 4.

Die Definition des Schriftwerks.

Für die Begriffsfeststellung auf dem Wege der Deduktion bietet uns die eine der weiteren Theorien willkommene Anhaltspunkte. Wir fanden die Ansicht, wonach das Schriftwerk als Erzeugnis einer individuellen geistigen Tätigkeit mit Verwertbarkeit anzusehen ist, im großen Ganzen zutreffend und können sie daher zur Grundlage für die weitere Untersuchung nehmen.

Sie eröffnet uns zwei Richtungen für die Deduktion: die eine will zum Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit gelangen und muß daher von der geistigen Tätigkeit ausgehen, die andere zerlegt die Erzeugnisse der geistigen Tätigkeit in ihre Arten und sucht das Schriftwerk in sie einzuordnen. Im ersten Teil ist zugleich die in Betracht kommende geistige Tätigkeit ihrer Form nach zu spezialisieren.

I. Inhalt des Schriftwerksbegriffes.

An jedem Begriffe muß man Inhalt und Umfang unterscheiden. Unter Inhalt versteht man die Summe aller Merkmale, welche zum Begriff gehören, m. a. W. die eigentliche Definition. Umfang bezeichnet die Summe der Vorstellungen, welche unter den so normierten Begriff fallen. Zunächst haben wir es mit dem Inhalt zu tun.

1. Als Erzeugnis individueller Geistestätigkeit.

Die Tätigkeit des Menschen bewegt sich entweder auf körperlichem oder auf geistigem Gebiete; doch ist eine reinliche Scheidung dabei kaum möglich, vielmehr muß das Ueberwiegen der einen oder anderen Tätigkeit den Ausschlag geben. In diesem Sinne ist auch die sich im Schriftwerk äußernde Tätigkeit eine geistige, weil sie zwar mit der körperlichen Bewegung des Schreibens untrennbar verbunden ist, das Hauptgewicht jedoch nicht darauf, sondern in den ausgedrückten Vorstellungen, also geistigen Vorgängen, liegt.

Die geistige Tätigkeit nun ist eine ununterbrochen andauernde: sie nimmt Sinneseindrücke auf, verarbeitet sie zu Vorstellungen, setzt die Organe in Bewegung u. s. f. Dabei verfährt sie bald zweckbewußt, bald nicht.[1]) Ersteres ist der Fall, wenn ein bestimmter Erfolg vorgestellt und durch Handlungen (auch innere, z. B. Denken) eine Kausalkette zu ihm hin angeknüpft wird. Zur unzweckmäßigen Tätigkeit gehören die Reflexbewegungen, aber auch z. B. die meiste Denktätigkeit, indem die Vorstellungen sich häufig ganz wider Willen ordnen und verbinden. Nur die zweckbewußten Tätigkeiten können hier in Frage kommen, weil es sich um ein objektives Erzeugnis derselben handelt.

Aber auch von ihnen scheiden noch einige Arten aus. Es gibt manche rein funktionelle Tätigkeiten (z. B. das Essen), die durchaus zweckbewußt erfolgen; sie können hier nicht gemeint sein. Ebensowenig die allen Menschen gemeinsamen zweckbewußten Tätigkeiten, wie das zur alltäglichen Verständigung notwendige Sprechen oder Schreiben, wie die unwillkürlichen Wahrnehmungen z. B. der Temperatur, wie die landläufigen Vorstellungen und Denkprozesse, die sich z. B. in einem Gemeinplatz niederschlagen

[1]) Daß dieses Zweckbewußtsein mit dem allgemeinen Bewußtsein nicht identisch ist, wurde schon oben (S. 24) betont. Auch dichterisches Schaffen z. B. ist durchaus zweckbewußt, obwohl sonst oft unbewußt.

und dgl. m. Für alle diese Tätigkeiten ist der erzielte Erfolg nicht derartig, daß er einen Urheberschutz rechtfertigen könnte. Der gewerbliche Gedanke ist ja nicht der, daß ich anderen verbieten kann, dieselbe Arbeit wie ich zu leisten, sondern der, daß kein anderer das Ergebnis meiner Arbeit unter Ersparung eigener Mühe ohne meine Einwilligung benutzen darf, um meinen Lohn für sich einzustreichen.

Danach können nur solche zweckbewußten geistigen Tätigkeiten in Frage stehen, durch die ein Erfolg erzielt wurde, der eine Nutzung abweichend vom funktionellen und allgemeinmenschlichen Nutzen gewährt. Also ein Erfolg, dessen Benutzung einem anderen Mühe sparen würde, der demnach aus der besonderen Tätigkeit des Individuums hervorgegangen ist Wir nennen eine solche Tätigkeit eine individuelle geistige Tätigkeit. Das Kriterium liegt darin, ob der Erfolg von einem anderen durch mehr als allgemeinmenschliche Tätigkeit auch erst erarbeitet werden müßte.

Die individuelle Geistestätigkeit kann innerhalb der Geistersphäre des Tätigen bleiben: so beim logischen Nachdenken, bei der intuitiven Schöpfung; sie kann nach außen hervortreten. Da das Schriftwerk durch das Niederschreiben stets in Erscheinung getreten ist, handelt es sich dabei nur um letztere Art von Tätigkeit.[2]) Die Formen, in denen das Geisteswerk (wie man den Erfolg der individuellen geistigen Tätigkeit wohl nennen kann) nach außen hervortritt, wirken auf Auge, Ohr oder Gefühl. Auf das Auge durch Linien, auf das Ohr durch Töne. Unter den Tönen scheidet man wieder die eigentlichen, musikalischen Töne und die mit einem Vorstellungswert belegten Lautgebilde. Nur diese können durch Sprachzeichen (Schrift i. e. S.) fixiert werden. Schriftwerk ist also ein durch Sprachzeichen fixiertes Sprachwerk. Im Sinne des Gesetzes ist unter Sprachzeichen nicht nur — wie aus der Vervielfältigungstendenz geschlossen werden könnte — der Druck, sondern auch die handschriftliche Aufzeichnung zu verstehen.[3]) Es ist aber zweifellos, daß der Schutz auch dann bereits zuzubilligen ist, wenn das Werk erst in Sprachform, aber zur Aufzeichnung unmittelbar geeignet, entstanden ist.[4]) Dies geht besonders deutlich

[2]) vgl. Copinger (S. 30): „There can be no copyright in an intellectual creation howewer defined in the author's mind, unless embodied in written or spoken language . . .“

[3]) So die Motive (Reichstagsdrucksachen 1870, No. 7 S 131) vgl. Gierke S. 769, Harum S. 79.

[4]) Der Börsenverein wollte dies ausgesprochen wissen etwa in dieser

hervor aus dem Schutz von Vorträgen und Reden, wie ihn § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 in Z. 1 aufstellt: diese sind nichts als Geisteswerke in Sprachform, welche zur Aufzeichnung unmittelbar geeignet sind. Aus der besonderen Benennung derselben neben Schriftwerken ist jedoch klar, daß bei einer Aufstellung des letzteren Begriffes diese Möglichkeit außer acht bleiben muß. Schriftwerk ist demnach das schriftliche fixierte Ergebnis einer individuellen geistigen Tätigkeit in Sprachform.

2. Als Träger eines Tauschcharakters.

Wie bereits oben bemerkt, ist der so gefundene Begriff des Schriftwerks zu weit und bedarf noch einer Einschränkung, die — ebenfalls nach dem Vorhergehenden — unzweifelhaft in der Richtung auf die Verwertbarkeit liegen muß. Dies ist schon eine Vermutung, die durch den gewerblichen Charakter des Urheberrechts nahegelegt wird.

Der gewerbliche Gedanke läßt auch hoffen, daß durch eine Umgrenzung der gewerblichen Tätigkeit des Menschen eine brauchbare Beschränkung für den Schriftwerksbegriff zu finden ist. Die gewerbliche Tätigkeit aber steht in der Hauptsache neben zwei anderen Tätigkeitsgruppen: dem Eigenleben und Verkehr, sowie dem öffentlichen Leben.[5]) Betrachten wir zunächst die Erzeugnisse der letzten beiden, danach als Gegensatz die der gewerblichen Tätigkeit.

Das Eigenleben des Menschen, also sein Denken, Fühlen, Wollen, samt dem Verkehr, mag er nun rein gesellschaftlich, familiär, freundschaftlich oder auch geschäftlich[6]) sein, soll hier als die persönliche Tätigkeit des Menschen bezeichnet werden, weil ihre gemeinsame Eigentümlichkeit im unmittelbaren Einwirken von Person zu Person und nur darin besteht.

Die Erzeugnisse der persönlichen Tätigkeit stammen demnach aus dem Eigenleben (z. B. Notizen über Beobachtungen, Tagebücher, Projekte, dilettantenhafte Verse u. s. w.) und aus dem

---

Fassung: der ohne Genehmigung erfolgte Abdruck von Vorträgen „oder von ähnlichen auch nicht in die Form eines Vortrages gebrachten Geisteserzeugnissen" (Beiträge S. 57). A. A. Stobbe S. 34. — Vgl. auch für den Schutz Sinauer S. 6 und die dort Zitierten; besonders Allfeld S. 46.

[5]) Aehnlich, wenn auch von anderem Gesichtspunkt aus, v. Wenckstern S. 24.

[6]) Unter „Verkehr" ist dabei nur die Berührung von Person zu Person verstanden, nicht auch die sog. Realgeschäfte des Güterumsatzes, die dinglichen Verfügungen.

Verkehr (z. B. vertraute Briefe, geschäftliche Mitteilungen, Verträge, Klag- u. a. Parteischriften, Familienanzeigen, selbst Betriebsvorschriften u. dgl).[7])

In der Regel erschöpft sich ihr Wert in dem Interesse der persönlich Beteiligten (wobei dieser Begriff übrigens nicht mit dem der Adressaten zu verwechseln ist: auch ganz andere Personen als die Empfänger der Mitteilung können an ihr persönlich beteiligt sein). Aus subjektivem Interesse sind sie geschaffen, nur ein subjektives Interesse wohnt auch in ihnen. So z. B. haben abgerissene, z. T. chiffrierte Notizen in der Regel nur Wert für ihren Aufzeichner, allerhöchstens noch für seine Anverwandten u. s. w., ebenfalls wieder aus subjektiven, persönlichen Gründen. Aehnlich liegt der Fall bei vertrauten Geständnissen, bei geschäftlichen Mitteilungen, z. B. Offerten, Anmeldungen, Kündigungen u. ä. m. Auch Betriebsordnungen haben in der Regel nur Bedeutung für die ihnen Unterworfenen.

Man spricht aus diesem Grunde auch den Erzeugnissen persönlichen Charakters grundsätzlich jeden Urheberrechtsschutz ab und begnügt sich mit einem individualrechtlichen Anspruch auf Unverletzbarkeit der persönlichen Geheimsphäre.

Möglich ist aber auch, daß ein der Sache objektiv Gegenüberstehender seine Rechnung bei dem Erzeugnis findet. So haben Goethes Tagebuchnotizen weit über die Kreise der unmittelbar mit ihm in Berührung Stehenden Interesse erregt; ebenso mancher harmlose Briefwechsel über Alltäglichkeiten und ohne sprachliche Eigenart, wofern er unter bekannten Personen geführt wurde. Desgl. kann ein Klageformular durch besonders zweckmäßige Fassung weit über den Kreis der prozessual oder materiellrechtlich Beteiligten hinaus von Interesse sein.

In solchem Falle wäre es ungerecht, dem Urheber die Möglichkeit anderweiter literarischer Nutzung zu benehmen; insbesondere wenn das betr. Erzeugnis etwa von dritter Seite literarisch ausgebeutet würde und damit einen glänzenden Beweis weitergehender Interessen erbracht hätte. Aus diesem Grunde wären z. B. Briefe zu schützen; nicht etwa weil sie besonders eigentümliche Form aufweisen.[8]) Ebenso auch ein einzelner Brief oder ein einziges Klageformular, nicht nur Sammlungen derselben.[9])

[7]) vgl. Dambach 1863 S. 103 ff und 204 ff, sowie Stobbe S. 41 Anm. 40. Ebenso Fuld.

[8]) So m. U. Harum S. 96, Dambach, Urheberrecht S. 20; dagegen besonders Klostermann, Urheberrecht S. 44

Das öffentliche Leben spielt sich ab innerhalb der öffentlichen und „quasiöffentlichen“ (Goldschmidt) Verbände; es besteht seinem Wesen nach im Zusammenschluß von Menschen zu gemeinsamer Machtübung und scheidet sich dadurch scharf vom geselligen Verkehr. Die Einwirkung auf die genannten Verbände und ebenso der Appell an die sittliche Macht der öffentlichen Meinung zählen hierzu.

Seine Erzeugnisse geben entweder von den Verbänden durch ihre Organe aus als Machtäußerungen derselben[10]) (z. B. Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Bekanntmachungen) oder ergeben sich aus der Berührung der einzelnen mit dem Verbande (z. B. Reden bei Wahlen, bei Verhandlungen, im Prozeß) oder mit der öffentlichen Meinung (z. B. die sog. Flucht in die Oeffentlichkeit). Ihr Zweck und meist auch ihr Wert erschöpfen sich in der Einwirkung auf das öffentliche Leben und schließen naturgemäß das Verlangen nach regster Verbreitung in sich.

Es ist demnach nur folgerichtig, wenn nach § 16 des Gesetzes von 1901 zulässig ist „der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen, sowie von anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften“. Ebenso ist zulässig nach § 17 Z. 2 „die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden“. Beschränkter ist die Freigabe erfolgt bei anderen öffentlichen Verhandlungen, an denen die Gesamtheit interessiert ist, ohne daß der Zweck der Einwirkung ausschließlich herrscht. Hier ist nach § 17 Z. 1 nur zulässig „die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist“. Demnach ist z. B. über die Reden einer Protestversammlung nur ein referierender Abdruck, wenn auch nach Stenogramm, gestattet; Sonderdrucke würden der Einwilligung des Urhebers unterliegen.[11])

---

und Wächter, Verlagsrecht S. 155 f. Vgl. auch Goldtammer, Bd. 9 S. 531ff und Seuffert, Bd. 37 S. 94 ff. Vgl. auch Mitteis a. a. O.

[9]) Unrichtig daher Dambach 1863 S. 204ff und österreichisches Gesetz vom 26 Dezember 1895 § 4 Z 1.

[10]) Unrichtig daher Harum S. 92, daß die Lehrvorträge der Professoren als Beamter eigentlich ungeschützt sein müßten. Diese sind aber keine Machtäußerungen, sondern rein gewerbliche Leistungen i. uns. S. — So ausdrücklich das belgische Gesetz vom 22. März 1886 in Art. 11: „Les actes officiels de l'autorité ne donnent pas lieu au droit d' auteur“.

[11]) So das belgische Gesetz von 1886 allgemein für Erzeugnisse des öffentlichen Lebens in Art. 10 Abs. 2:

Das politische Interesse ist etwas durchaus Subjektives, wenn auch in gänzlich anderem Sinne als bei den Erzeugnissen persönlichen Charakters: es geht gerade auf möglichste Verbreitung, um auf die öffentlichen Angelegenheiten einzuwirken. Möglich ist aber auch, daß sie rein objektive Interessen zu erregen imstande sind; so z. B. politische Reden für die zeitgeschichtliche Forschung. Hier muß man unterscheiden: treffen politische und objektive Interessen zusammen, so überwiegen erstere;[12]) haben die objektiven Interessen die Oberhand (z. B. bei Sammlungen von Reden desselben Urhebers), so ist ein Urheberschutz anzuerkennen.[13])

Die gewerbliche Tätigkeit endlich umfaßt alle auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtete Arbeit. Ursprünglich erstreckte sie sich auf alle Gegenstände des unmittelbaren Bedarfs; mit fortschreitender Arbeitsteilung wendet sie sich kleineren und kleinsten Gebieten zu, auf denen sie ausschließlich tätig ist, um die so gewonnenen Erzeugnisse, die nur einem Bedürfnis abzuhelfen imstande sind, gegen andere einzutauschen. Die gewerbliche Tätigkeit ist heute diejenige, welche Erzeugnisse hervorbringt, die einem Bedürfnis abhelfen sollen.

Soweit diese Erzeugnisse objektive Gegenstände sind, müssen sie demnach fremde Bedürfnisse befriedigen können. Da die Befriedigung persönlicher Interessen und ebenso die politischer Interessen nicht in den Erzeugnissen selbst bezahlt wird, kann es sich nur um objektive Interessen in oben besprochenem Sinne handeln.

Beim Schriftwerk kommt nun noch ein weiteres Moment hinzu: seine Verwertung liegt in der Vervielfältigung, wenigstens soweit der urheberrechtliche Schutz (§ 11 des Gesetzes von 1901) in Frage steht. Demnach müssen die objektiven Interessen einer unbestimmten Mehrheit von Personen befriedigt werden können. Ein Erzeugnis, das diese Eigenschaften hat, aber trägt Tauschcharakter. Schriftwerk ist demnach dasjenige schriftlich fixierte Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit in Sprachform, welches Träger eines Tauschcharakters ist.

Damit sind auch diejenigen Fälle getroffen, in denen Erzeugnisse persönlichen oder politischen Charakters Urheberschutz

. . „à l'auteur seul appartient le droit de les tirer à part". — Ganz anderer Art das englische Crown-Copyright (vgl. Osterrieth S. 178).

[12]) Anders nach belgischem Gesetz (Art. 11 Abs. 2) und dem deutschen Urheberrechtsentwurf (Dambach, Urheberrecht S. 92).

[13]) § 17 Z 2 Abs. 2.

genießen: dieselben sind eben in diesen Fällen Träger eines Tauschcharakters.

II. Umfang des Schriftwerksbegriffs.

Bei Feststellung der unter den soeben formulierten Begriff fallenden Vorstellungen, kann es sich nicht um eine Aufzählung der einzelnen Arten handeln, die unerschöpflich sein würde, sondern um die Scheidung einzelner großer Gruppen nach gewissen Merkmalen.

Das Geisteswerk in Sprachform setzt voraus eine Summe von Vorstellungen, die zusammen das Werk bilden — Inhalt; und die sprachliche Einkleidung dieser Vorstellungen in Sätze und Wendungen — Form des Werkes. Je nach der Verteilung dieser beiden Bestandteile lassen sich drei große Gattungen von Werken unterscheiden.

1. Inhalt und Form.

Wenn das Schriftwerk dazu geeignet sein muß, objektive Interessen zu befriedigen, so müssen sich nach den Gattungen dieser Interessen auch die Gattungen der Schriftwerke abteilen lassen. Die nichtpersönlichen und nichtpolitischen Interessen nun können liegen auf seiten des Gefühls oder der Gedankenbildung oder im Bewußtsein einer tatsächlichen Einzelvorstellung.[14])

Die Gefühlsinteressen, mit denen wir uns zunächst beschäftigen, können religiös oder ästhetisch (in niederer Form: sinnlich) sein. Der Befriedigung der ersten Art dienen die erbaulichen, der Befriedigung letzterer die künstlerischen (oder unterhaltenden) Werke.

Die Wirkung auf das Gefühl wird in beiden Fällen erzielt durch bestimmte Vorstellungsreihen, welche ähnliche Vorstellungen im Empfänger wachrufen, und darüber hinaus durch ein gewisses Etwas in der Form, durch gewisse undefinierbare Schwingungen, hervorgerufen durch untersinnliche Regungen mittels Wahl der Worte, Wortverbindung, Tonfall oder Satzfall u. a. m., was man zusammen die Sprachform nennt. Diese ist also dabei ebenso tätig wie der Vorstellungsgehalt: wer z. B. von Schleiermachers Reden über die Religion die feinsinnige Sprache, von Goethes Gedichten (etwa dem „Lied an den Mond") die herrliche Versrhythmik oder auch von Wilhelm Busch's köstlichen Schriften die

[14]) Ungenügend die Einteilungen bei Klostermann, Urheberrecht S. 30 und Orelli S. 5.

drollige Halbpoesie wegnähme, behielte weit weniger als die halbe Wirkung übrig!

Inhalt und Form stehen hier in untrennbarem Zusammenhang; dergestalt, daß z. B. dieselbe Vorstellungsreihe wie in Schillers „Idealen“ in anderer Form vielleicht eine humoristische Färbung gewinnen und durchaus eigenartig sein könnte. Auf die Werke dieser Gattung passen die Regeln der Kunsttheorie vollständig, aber nur auf diese Werke; alle anderen kommen bei ihr zu kurz.

2. Form des Inhalts.

Das Interesse der Gedankenbildung geht nicht auf die Erweckung von Gefühlen durch Vorstellungsreihen, auch nicht auf die isolierte Aufnahme einer Einzelvorstellung, sondern vielmehr auf die Verkettung der einzelnen Vorstellungen nach logischen Gesetzen bis zu einem bestimmten Denkziele.

Dabei kann der Hauptnachdruck auf die Uebermittlung eines bestimmten Tatsachengehalts gelegt werden, wobei man von belehrenden Werken spricht; oder aber auf der Verknüpfung beliebig bekannter Tatsachen liegen — wissenschaftliche Werke. In beiden Fällen handelt es sich um die Verbindung von Vorstellungen nach logischen Gesetzen, bei der die Sprache lediglich Träger der Vorstellung, nicht auch untersinnlicher Regungen sein soll.

Demgemäß tritt bei diesen Werken die sprachliche Form sehr hinter die Gedankenfolge zurück[15]), so daß z. B. die völlige Wortersetzung etwa in Faradays Abhandlungen über Lichtwellen oder in Savignys „Recht des Besitzes“ keine Veränderung des Werkes in sich schlösse. In diesem Sinne kann auch die Disposition Eigentümlichkeit eines Werkes sein, wenn auch nicht an sich ohne Rücksicht auf die eingeordneten Vorstellungen.[16])

Es kommt hier also nicht auf die innige Vermählung von Inhalt und Form an, auch nicht so sehr auf die mitgeteilten Tatsachen, sondern allein auf die Form des Inhalts: die Art und

---

[15]) vgl. die Bestimmung des wissenschaftlichen Charakters eines Werkes durch das ROHG (Seuffert Bd. 28 S. 268 f.).

[16]) Richtig Granichstädten (No. 51 S. 43), wonach „die Anordnung des Stoffes, die Methode und das System .. als ein Geistesprodukt des Verfassers“ ev. selbständig in Betracht kommen können. — In der Uebertragung der Methode auf einen anderen Stoff kann u. U. eine Urheberrechtsverletzung liegen, wenn die Umstellungen, die der neue Stoff in der Anwendung bedingt, ganz hinter dem übernommenen Ideengang zurücktreten (a. A. die Kunsttheorie vgl. Kohler, Autorrecht S. 326).

Weise, wie die einzelnen Tatsachen logisch miteinander verbunden sind, um das Endergebnis zu erreichen. In diesem Punkte bereits beginnt die Kunsttheorie zu versagen: dadurch, daß sie gleichförmig Inhalt und Form ohne Unterscheidung schützt, gelangt sie leicht zu einer allzumilden Beurteilung von Gedankenentlehnung, worüber bei der „freien Benutzung" näher zu sprechen ist.[17])

3. Ueberwiegen des Inhalts.

Das Interesse an einer tatsächlichen Einzelvorstellung, also am bloßen „Wissen" einer Tatsache, beruht entweder darauf, daß diese einen brauchbaren Baustein für eigne Geistesarbeit darstellt (so z. B. die Kurszahlen dem Börsenspekulanten) oder darauf, daß dadurch nur die Neugier befriedigt wird. Die Schriftwerke, die diesem Interesse dienen, wollen wir mitteilende Werke nennen. Sie brauchen nicht immer nur aus einer Einzelvorstellung allein bestehen, sondern können auch Zusammenstellungen derselben in besonderer oder durch den Stoff bedingter Form bringen: so zählen hierher Adreßbücher, Fahrpläne in Kursbüchern, Ranglisten, Tageschroniken, ganz einfache Wörterbücher u. s. w.

Bei ihnen liegt naturgemäß an der Wortform gar nichts, dagegen alles am Inhalt. Man hat sie deshalb als reine „Gedanken" angesehen und ihnen jeden Schutz abgesprochen, weil an Gedanken kein Urheberrecht stattfinden könne.[18]) Von diesem Standpunkt aus hat man dann z. B. Zeitungsnotizen über Tagesneuigkeiten, Rezepte, Stenographiesysteme und Textrevisionen für schutzlos erklärt. Ganz konsequent allerdings nur Kohler[19]) wobei sich zugleich die ganze Engherzigkeit dieser Theorie zeigt; dagegen schützt der Sachverständigenverein[20]) z. B. Kochbücher, Theaterkalender, Wohnungsanzeiger, Rang- und Quartierlisten, Tarife, nicht aber Stenographiesysteme als solche und Textausgaben. Ihm folgen kritiklos die meisten Schriftsteller. Bezüglich der

[17]) Dagegen ist die „innere Form", das „imaginäre Bild", wie es Kohler, Autorrecht (S. 296 f) schildert, vielmehr dem wissenschaftlichen als dem künstlerischen Werke eigentümlich. Da es bei diesem von der Form nicht zu trennen ist (s. o.), ist die von demselben (S. 343) erhobene Forderung auf Sonderschutz der „Gestalten" des Dichters ungerechtfertigt.

[18]) „Die mitgeteilte Tatsache geht in das Wissen des Lesers über und kann von ihm als Gegenstand seines Wissens unbeschränkt weiter mitgeteilt werden; sie entzieht sich ihrer Natur nach jeder Ausschließlichkeit" (Wächter, Autorrecht S. 54). Vgl. auch Müller (S. 14) und vor allem Kohler. Autorrecht S. 242, 294.

[19]) Autorrecht S. 289 ff.

[20]) Dambach 1874 S. 16, S. 5, 1863 S. 73 ff, 1891 S. 4.

Zeitungsnotizen sind die Ansichten einstimmig für die Unmöglichkeit, einen Urheberschutz zu konstruieren.[21])

Gleichwohl liegen in allen genannten Erscheinungen nach unserer Begriffsbestimmung Schriftwerke im Sinne des Gesetzes vor. Zunächst ist wohl zweifellos, daß es sich um Erzeugnisse geistiger Tätigkeit handelt, die in Sprachform schriftlich fixiert sind. Ferner ist die Tätigkeit als individuell anzusehen bei Stenographiesystemen und Textausgaben, aber doch auch wohl bei Zeitungsnotizen und Rezepten. Wenigstens kann man von allgemein menschlicher Wahrnehmung bei der Aufnahme, Kombination, sprachlichen Wiedergabe einer Tatsache für die Zeitungsnotiz, sowie bei der praktischen Ausprobung, Abpassung und Fassung von Rezepten nicht sprechen.[22]) Tauschcharakter aber tragen die Zeitungsnotizen für den Verkehr der periodischen Presse ganz gewiß, und die anderen genannten Arten allgemein.

Was aber den Einwand anlangt, als handle es sich beim Schutz dieser Erscheinungen um eine Monopolisierung von Gedanken und Wahrheiten zum Nachteil des Fortschritts und der Wissenschaft — ein Gedanke, den besonders Kohler[23]) lebhaft ventiliert, — so ist darauf zu erwidern, daß es gar nicht die Tatsachen oder Gedanken sind, an denen der Urheber ausschließliches Nutzungsrecht beansprucht, sondern ihre literarische Erscheinungsform.[24]) Ein anderer soll nicht unter Ersparung eigener Bemühung dem Urheber den Lohn für seine Arbeit vor der Nase wegnehmen: das ist der gewerbliche Gedanke.

[21]) So folgern dies die Motive (Reichstagsdrucksachen 1870 No. 7 S. 133) „aus der Natur dieser Nachrichten ; ähnlich die Motive zum Börsenvereinsentwurf S. 5, bayrisches Gesetz von 1865 Art. 3, Gierke S 771.

[22]) Dies könnte bei manchem auf Widerspruch stoßen. Aber es ist in der Tat eine eigene Fertigkeit, die zum Reporterdienst gehört; ebenso wie es eine eigenartige Fähigkeit ist, gute Rezepte abzufassen. Woher stammten sonst im ersten Fall die vielen, einander entgegengesetzten Aussagen von Augenzeugen desselben Vorgangs? Und warum hätten sonst Rezeptbücher den erfahrungsgemäß guten Absatz? Wenn es sich nur um allgemein menschliche Tätigkeit handelt, ist dies unverständlich.

[23]) Autorrecht S. 294f, Kunstwerk S. 13. — Die Beispiele des Kartographen und des Philologen sind m. E. schief: beide dürfen auf der Arbeit des Vorgängers weiterbauen und das neue Ergebnis veröffentlichen, aber nicht einfach die Arbeit des ersteren für sich buchhändlerisch verwerten.

[24]) vgl. die trefflichen Worte von Schellwitz (S. 2f): „Allerdings sind es nicht die Gedanken, an denen ein Eigentum stattfindet .. es sind aber auch nicht die Gedanken, welche zu Markte gebracht werden . . .“

So gestattet der Reporter mir gern, seine Zeitungsnotiz zu behalten, zu verarbeiten, für meine Spekulationen zu verwerten, kurz alles, was ich will — nur als meine Nachricht soll ich sie nicht in der Presse verbreiten.[25]) Nach den Rezepten kann ich das Beschriebene herstellen, sie kritisieren, zu neuen Versuchen benutzen und diese veröffentlichen — nur soll ich sie nicht als das Ergebnis meiner Tätigkeit literarisch verwerten wollen. Ebenso darf ich das Stenographiesystem lernen, anwenden, mündlich lehren (streitig, wie w. u. zu erörtern!) — nur danach ein neues Lehrbuch des Systems zu schreiben, während das Original noch geschützt ist, soll mir verboten sein.[26]) Desgleichen ist es erlaubt, den revidierten Text zu eigenen Arbeiten zu benutzen, ihn weiteren handschriftlichen Forschungen zugrunde zu legen, zu glossieren — nur nicht die Ausgabe einfach als eigene Arbeit herauszugeben.[27])

Demnach muß man — im Gegensatz zur herrschenden Lehre — den Schriftwerksbegriff und ebenso natürlich den Urheberschutz auch auf bloß mitteilende Werke ausdehnen, soweit sie sonst darunter fallen können.

§ 5.

Der Schutz des Schriftwerks nach dem gewerblichen Gedanken.

Im Folgenden handelt es sich noch um eine Darstellung des Schutzes, den das Schriftwerk nach dem Gesetz genießt, im Vergleich zu dem, wie ihn der gewerbliche Gedanke fordert. Dabei ist unter ersterem auch der von den herrschenden Theorien zugebilligte Schutz zu verstehen.

Zunächst stellen wir Inhalt und Umfang des Schriftwerkschutzes nach beiden Richtungen hin fest. Dann ist zum Schluß

[25]) Das Gesetz glaubte, dem Interesse desselben geschehe Genüge, wenn die Quelle genannt sein müßte (§ 18). Vgl. Schäffle S. 149. Dem ist nach den Gepflogenheiten der Presse durchaus zuzustimmen.

[26]) Gerade in diesem Punkte kann aber die Zugehörigkeit des Systems zu den belehrenden Werken eine Besonderheit bedingen.

[27]) Auf diesem Standpunkt steht die englische, amerikanische und auch französische Jurisprudenz (vgl. z. B. Pouillet S. 44). — Danach ist natürlich möglich, daß zwei Forscher auf Grund eigener Arbeit dieselbe Textfassung veröffentlichen; dann hätte der Letzterschienene ev. gerichtlich zu beweisen, daß er selbstständig gearbeitet hat.

zu zwei wichtigen Ausnahmen vom Schriftwerkschutz, wie sie das Gesetz aufstellt, Stellung zu nehmen, da dieselben Gegenstand lebhaften Streites geworden sind, und der von uns bei der Formulierung des Begriffs vertretene Gedanke eine Entscheidung desselben herbeizuführen geeignet ist.

I. Inhalt und Umfang des Schriftwerkschutzes.

Bei Gelegenheit der ersten Untersuchung ist zugleich der Begriff des Urhebers, als des Subjekts des gesetzlichen Schutzes, in Erwägung zu ziehen. Zweckmäßigerweise bildet dieselbe den Anfang.

1. Das Subjekt des Schriftwerkschutzes.

Bei der Feststellung der Subjekte, denen das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 seinen Schutz zubilligt, können die aus rein praktischen Gründen fingierten Urheber der §§ 3 („juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht . . genannt wird") und 4 (Herausgeber von Sammelwerken) außer Betracht bleiben.

Im übrigen ist nach § 2 S. 1 „Urheber eines Werkes . . dessen Verfasser."[1]) Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs wollte man den letzteren Begriff umschreiben mit: „derjenige, welcher das Werk durch seine (literarische oder künstlerische) Tätigkeit hervorgebracht hat". Dagegen wurde jedoch eingewandt, daß dies zu Zweifeln Anlaß geben könne, während das Gesetz den schützen wolle, der dem Werk „einen sichtbaren Leib" gegeben habe.[2]) Demnach kann man den Begriff dahin präzisieren: „Als Verfasser erscheint derjenige, welcher aus seiner eigenen Tätigkeit das Schriftwerk geschaffen hat, der Schöpfer des Werkes, oder (wie sich der Kommissionsbericht ausdrückt): derjenige, welcher den dem Werke zugrunde liegenden Gedanken ausgeführt hat".[2])[3])

„Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer", d. h. derjenige, welcher das Originalwerk in der fremden Sprachform aus eigener Geistestätigkeit fixiert,[4]) „als Urheber" (§ 2 S. 2). Ebenso bei einer anderen Bearbeitung der Bearbeiter (§ 2 S. 2), d. h.

[1]) vgl. Gierke S. 778.

[2]) Müller S. 24.

[3]) Der erste Ausdruck ist vorzuziehen, weil er die eigene Geistestätigkeit erkennen läßt.

[4]) Darin liegt einesteils, daß es nicht genügt, die mechanische Niederschrift vollbracht zu haben (der Setzredakteur, der ein Manuskript wegen Unleserlichkeit abschreibt, wird nicht Urheber), anderenteils, daß z. B. Diktieren genügt.

derjenige, der die Umarbeitung des Originals aus eigener Geistestätigkeit heraus fixiert.[5])

2. Inhalt des Schriftwerkschutzes.

Innerhalb der Regelung des Schriftwerkschutzes hat man zwei von einander grundverschiedene Momente zu unterscheiden: die Befugnis zur öffentlichen Mitteilung und die ausschließliche Befugnis zur Verwertung.

Die geistige Tätigkeit ist trotz der Objektivität ihrer Erzeugnisse etwas so Intimes, so mit dem innersten Wesen des Urhebers Verknüpftes, daß eine Verfügung über das Geisteswerk meist auch einen Eingriff in die persönliche Geheimsphäre des Urhebers in sich schließt. So auch beim Schriftwerk. Deshalb bestimmt § 11 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich, daß der Urheber „solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung[6]) befugt" ist, und § 11 Abs. 3 weiter, daß derselbe, „solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen", hat. Der Urheber — und nur er allein — soll eben über den Eingriff in seine Persönlichkeitssphäre zu bestimmen haben. Aus demselben Grunde ist nach § 10 zur Zwangsvollstreckung in das Werk Genehmigung des Urhebers erforderlich.

Im zweiten Moment: der ausschließlichen Befugnis zur Verwertung, tritt der gewerbliche Charakter des Urheberrechts am klarsten zutage, wenn auch noch lange nicht in dem Umfang, wie es im Interesse geistiger Arbeit zu wünschen wäre.

„Der Urheber hat", nach § 11 Abs. 1 S. 1, „die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten."[7]) Und zwar ist nach § 15 Abs. 1 ohne seine Einwilligung jede Vervielfältigung unzulässig, „gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder mehreren Exemplaren

---

[5]) Zu eng Müller S. 25, da seine Definition nur für § 13 paßt. — Vgl. für einen weitergehenden Schutz auch des Eigentümers der Handschrift Bähr S. 150ff. Der gewerbliche Gedanke ist dieser Ausdehnung nicht entgegen. Kohlers Einwände (ebenda S. 161) legen nicht das Gegenteil dar.

[6]) d. h. eine Handlung, „die geeignet ist, ein Werk dem Publikum zugänglich zu machen" (Osterrieth S. 181). Vgl. über das personenrechtliche Element auch van Calker, Delikte S. 104ff.

[7]) Ebenso das französische Gesetz von 1793 Art. 1 und das österreichische von 1895 Art. 23. (Ersteres cit. bei Eisenlohr.)

vervielfältigt wird."[8]) Dagegen ist „eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch" zulässig, „wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen", (§ 15 Abs. 2). Diese Ausnahme, die dem gewerblichen Gedanken nicht zuwiderläuft, mußte gemacht werden, um nicht zu tief in das Privatleben einzugreifen und die Hemmung, welche das Urheberrecht ja allerdings für die Verbreitung literarischer Schöpfungen darstellt, nicht unnütz zu vergrößern.

Hinzu kommt bei Bühnenwerken nach § 11 Abs. 2 „die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen". Unter Bühnenwerken sind dabei, wie aus § 50 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu entnehmen ist, „ein dramatisches . . oder musikalisch-dramatisches Werk" zu verstehen.

Zweifelhaft ist, ob zur Verbreitung das Recht des öffentlichen Vortrages gehört. Nach § 26 ist der öffentliche Vortrag eines Werkes ohne Einwilligung des Urhebers nur in den Fällen zulässig, wo das Werk ohne diese Einwilligung vervielfältigt werden darf, und auch in demselben Umfange. Dem darin liegenden Vortragsrecht des Urhebers ist aber scheinbar entgegenstehend die Wendung des § 11 Abs. 3, wonach der Urheber, „solange das Werk nicht erschienen ist, die ausschließliche Befugnis (hat), das Werk öffentlich vorzutragen". Da wir jedoch w. o. gesehen haben, daß hierin ein personenrechtliches Moment sich offenbart, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit letzterer Bestimmung nur den Zweifel beseitigen wollte, ob das Vortragen unter den Begriff der öffentlichen Mitteilung (§ 11 Abs. 1 S. 2) fällt. Demnach steht dem Urheber eines Schriftwerks auch das ausschließliche Recht zu, dasselbe öffentlich vorzutragen, was mit Hinsicht auf das öffentliche Aufführungsrecht bei Bühnenwerken nur als gerecht bezeichnet werden kann.

Ausgeschlossen von dem Recht des Urhebers ist dagegen nach § 1 Abs. 1 (S. 1 letzte Hälfte) das Verleihen; eine Bestimmung, die angesichts des Aufblühens der „Leihbibliotheken" und des dadurch verursachten ständigen Abnehmens des Bücherverkaufs

[8]) Damit hat das Gesetz der allgemeineren Fassung den Vorzug gegeben, wie sie schon das belgische Gesetz vom 22. März 1886 („la reproduction de quelque manière et sous quelque forme que ce soit") aufweist. Das frühere deutsche Gesetz sagte in § 4 Abs. 3 noch: „Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten".

sehr zu bedauern ist. Bei dem Streben nach populärer Fassung, wie es in unserem Gesetz mehrfach zutage tritt, ist es nämlich kaum zweifelhaft, daß unter „Verleihen“ auch die Geschäftshandlungen der Mietbüchereien zu verstehen sind. Für diese — nicht aber für den Leihverkehr der öffentlichen Bibliotheken — wäre eine angemessene Entschädigung zu fordern.

3. Umfang des Schriftwerkschutzes.

Die vorstehend bezeichneten Rechte stehen dem Urheber hinsichtlich des unveränderten Originalwerkes zu. Dagegen waren Bearbeitungen überhaupt und Uebersetzungen unter einzelnen Beschränkungen nach § 6 des Gesetzes von 1870 freigegeben. Heute hat der Umfang des Schutzes eine Erweiterung erfahren, die zugleich eine Vergeistigung desselben darstellt.

Nach § 12 Abs. 1 erstrecken sich die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers in Beziehung auf das Werk selbst „auch auf die Bearbeitungen des Werkes“. Unter Bearbeitung ist dabei zu verstehen jede „neue Form, welche der Autor dem Originalwerke gibt, um damit eine neue literarische Gestalt dem Werke zu verleihen“.[9]) Jedenfalls ist die Aufzählung, wie sie § 12 Abs. 2 gibt, nicht als erschöpfend anzusehen; darin sollten nur die hauptsächlichsten, dem Urheber besonders vorbehaltenen[10]) Formen aufgezählt werden.

Der gewerbliche Gedanke führt dazu, auch hier den Schutz möglichst ausdehnend zuzulassen. So muß vor allem der früher vielumstrittene Auszug eines Werkes[11]) heute als verboten angesehen werden; desgleichen z. B. die Verwandlung eines wissenschaftlichen Werkes in eine Jugendschrift.[12]) Damit haben die wiederkehrenden Wünsche der Association littéraire, zuletzt auf der Dresdener Tagung („Sont également illicites les réproductions qui comportent des retranchements, additions ou remaniements et toutes appropriations indirectes désignées sous des noms divers, tels que adaptation, dramatisation etc.“)[13]) größtenteils Erhörung gefunden.

II. Ausnahmen vom Schriftwerkschutz.

Der erweiterte Umfang des Urheberschutzes weist aber zwei bedeutsame Ausnahmen auf: die freie Benutzung fremder Geisteswerke,

[9]) Müller S. 51.
[10]) vgl. § 13 Abs. 1, §. 14.
[11]) Harum S. 193.
[12]) Müller S. 51.
[13]) Rapports Heft 8. S. 12.

unter die man das „droit de citation“ und die eigentliche „freie Benutzung“ des § 13 rechnen kann, und die Zulassung gewisser Kompilationen. Bei ersterer sind die Grenzen, letztere ist ganz bestritten.

1. Die freie Benutzung fremder Geisteswerke.

Das Vorstellungsmaterial, welches der Menschengeist in den Schriftwerken verarbeitet, kann aus der eigenen oder fremder Erfahrung stammen. Dadurch erst, daß er fremde Erfahrungen mit eigenen verbinden kann, ist die Gewähr steten Fortschreitens der geistigen Entwicklung gegeben. Darum kann auch der Urheberschutz nicht den Sinn haben, die Benutzung fremder Vorstellungen zu verbieten, selbst wenn damit ein ganzes Schriftwerk zur Grundlage der eigenen Arbeit genommen wird. Demnach muß es gestattet sein, fremde Schriftwerke in gewisser Weise zu benutzen.[14])

Zunächst erlaubt § 19 Z. 1 die Vervielfältigung, „wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerks . . nach der Veröffentlichung in einer selbständigen litearrischen Arbeit angeführt werden“. Damit ist ein wichtiges Recht literarischer Arbeit von neuem anerkannt worden, ohne das insbesondere die wissenschaftliche Forschung nicht gedeihen könnte. Es ist aber auch — weitergehend — gestattet, ganze „Aufsätze von geringem Umfange oder einzelne Gedichte“ aufzunehmen, sofern es sich um eine selbstständige „wissenschaftliche“ Arbeit handelt (§ 19 Z. 2). Immer vorausgesetzt, daß „an den wiedergegebenen Teilen keine Aenderung vorgenommen wird“ (§ 24) und die Quelle angegeben ist (§ 25).[15])[16])

Davon zu unterscheiden ist die eigentliche „freie Benutzung“, die nicht in einer wörtlichen Wiedergabe, sondern in einer mehr oder weniger veränderten Entlehnung von Inhalt oder Form besteht. Es ist klar, daß unter der Maske der freien Benutzung sich der

[14]) vgl. dazu Harum S. 190, Wächter, Autorrecht S. 2, Stobbe S. 33, Dambach 1891 S. XL, Gierke S. 795 sowie das Reichsgericht (Blums Annalen Bd. 10 S. 490). — Dagegen hält die französische Praxis daran fest, daß jede Benutzung eines fremden Werkes, außer eng umgrenzter Zitation, unzulässig sei (vgl. Pouillet S. 538f). Mit Recht bemerkt Osterrieth (S. 43) dazu, daß eine solche rigorose Bestimmung unzweckmäßig und auch undurchführbar sei.

[15]) Eingeschränkter im belgischen Gesetz Art. 13: „le droit de faire des citations lors qu'elles ont lieu dans un but de critique, de polémique ou d'enseignement“. Ganz auf die Kritik beschränken wollte es die Association littéraire (Rapports Heft 8 S. 7).

[16]) Ueber die Grenzen gegen den Nachdruck vgl. Hitzig S. 53 und die trefflichen Worte Séguiers bei Laboulaye S. VII.

unverschämteste Nachdruck verbergen kann; um so wichtiger ist es, feste Grenzen für den Begriff zu ziehen.

Das Gesetz erklärt die freie Benutzung eines Werkes für zulässig, „wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird". Was unter letzterem Begriff zu verstehen ist, wird nicht definiert; nur soviel ist sicher, daß die § 12 Abs. 2 aufgezählten Bearbeitungen nie eine „eigentümliche Schöpfung" im Sinne des Gesetzes sein können. — Ebenso unbestimmt ist die Fassung in Art. 10 Abs. 1 der Berner Konvention („lediglich die Wiedergabe eines . . Werkes . . ohne im übrigen die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen").

In der Literatur sind mannigfache Versuche gemacht worden, den Begriff genauer zu umgrenzen. Die einen begnügen sich mit einer allgemeinen Formel, die anderen glauben bald auf die Form, bald auf den Inhalt das entscheidende Gewicht legen zu sollen.

Auf die Erfordernisse des Schriftwerksbegriffes („selbstständige individuelle Leistung") stellt der Kommissionsbericht[17]) seine Definition ab. Aehnlich fordert Endemann[18]) eine „selbstständige geistige Produktion" als Kriterium. Auch Osterrieths[19]) Begriffsbestimmung (Wesensverschiedenheit und „Aufwendung eines gewissen Grades geistiger Arbeit") kommt auf dasselbe hinaus. Etwas anders die Forderung Müllers[20]), der eine „neue literarische Gestalt" verlangt; Gierkes[21]), der es danach beurteilen will, ob das Werk „noch immer als individuelle Offenbarung der fremden Persönlichkeit erscheint"; Klostermann[22]), der „umfängliche und erhebliche Veränderungen" vorgenommen wissen will. Außerdem fordert letzterer, wie Stobbe[23]), als zweites Moment die „Beeinträchtigung" der Nutzung des Originalwerks.[24])

Auf die „Hauptsache" oder das „Wesentliche" stützen ihre Unterscheidung Wächter[25]) und das bayrische Gesetz von 1865 A. 6, sowie mit genauerem Eingehen auf Einzelheiten Mandry.[26])

Als diese Hauptsache sehen nun andere bald die Form (so das alte bayrische Strafgesetzbuch von 1813 in Art. 397 und

[17]) Reichstagsdrucksachen 1900 Aktenstück No. 214.
[18]) S 5.
[19]) S. 185 f.
[20]) S. 51.
[21]) S. 795 f.
[22]) Urheberrecht S. 204.
[23]) S. 60.
[24]) Ebenso die englische Jurisprudenz, vgl. Maugham (cit. bei Eisenlohr, Eigentum S. 97 Anm. 5) und Curt (cit. bei Wächter, Verlagsrecht Bd. 1 S. 547).
[25]) Autorrecht 171 ff, Verlagsrecht Bd. 1 S. 525.
[26]) S. 138.

Kramer[27]), bald den Inhalt ausschließlich an (so Dambach[28]) und ganz spezialisierend der österreich-sardinische Vertrag von 1840).[29])

Was die erstgenannten Theorien betrifft, so geben sie ihrer unbestimmten Fassung wegen kaum mehr als das Gesetz. Und nur wenn einzelne von ihnen die Beeinträchtigung des Absatzes als Kriterium gelten lassen wollen, so muß dem mit Hinblick auf den gewerblichen Charakter des Urheberrechts zugestimmt werden.

Dagegen bieten die Theorien der zweiten Gruppe trotz ihrer ebenfalls weiten Fassung einen Anhalt insofern, als zu untersuchen ist, was im Einzelfalle das „Wesentliche" des Originals ist. Die festen Bestimmungen darüber, wie sie die letzten Theorien zu geben versuchen, sind jedoch als einseitig und unzutreffend abzuweisen. Was das Wesentliche ist, beurteilt sich vielmehr nach den § 4 II abgegrenzten Gattungen der Schriftwerke verschieden.

Bei erbaulichen und künstlerischen Werken würde demnach in der Regel Veränderung entweder der Form oder des Inhalts genügen (sofern sie nur tiefgreifend genug sind), um ein neues selbständiges Werk entstehen zu lassen. Dagegen wäre bei belehrenden und wissenschaftlichen Werken nur Veränderung des Inhalts hinreichend. Die nur mitteilenden Werke lassen eine freie Benutzung nur in der Art zu, daß die Tatsachen völlig in einem engeren oder weiteren Komplex anderer Tatsachen aufgehen.

2. Kompilatorische Werke.

Unter den kompilatorischen Sammlungen, die fremde Schriftwerke ganz oder teilweise ohne Bearbeitung zu neuen literarischen Erzeugnissen zusammenstellen, muß man die Sammlungen „für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch" (§ 19 Z. 4) und „zur Benutzung bei Gesangsvorträgen" (§ 19 Z. 3) von den Sammlungen „zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke" (§ 19 Z. 4) unterscheiden.

Ihre Zulassung entspringt im ersten Fall aus dem Bestreben, gute Geisteswerke der allgemeinen Volksbildung leicht zugänglich zu machen; im zweiten Fall aus dem Bedürfnis nach gewissen aphorismenartigen Sammelwerken, wie sie in Anthologien u. dgl. ein stets kauffreudiges Publikum finden. Man verteidigt die unentgeltliche Zulassung in letzterem Falle damit, daß der Kompilator

[27]) S. 103.

[28]) 1863 S. 519, 1891 S. 55, Urheberrecht S. 42.

[29]) cit. bei Eisenlohr, Eigentum S. 97 Anm. 5.

durch die Auswahl, Zusammenstellung und Anordnung eine selbstständige Arbeit leiste

Dagegen spricht natürlich, daß diese Arbeit weit geringer ist als die der ausgebeuteten Autoren, und vor allem der Umstand, daß gerade die besten Erzeugnisse oder doch ihre besten Teile es sind, die ausgewählt zu werden pflegen, und daß die Sammelwerke den Absatz der Originale meist sehr erheblich beeinträchtigen. Man denke nur z. B. an die hohen Auflageziffern moderner Anthologien und an die dürftige Verbreitung der Originalwerke eines Borries von Münchhausen, Liliencron, Dehmel u. s. f., die den Stoff für jene geliefert haben.[30])

Der gewerbliche Gedanke fordert daher, daß die Fälle unentgeltlicher Benutzung fremder Schriftwerke zu Kompilationen eingeschränkt werden auf die zum Kirchen-, Schul-, Unterrichts- und Vortragsgebrauch bestimmten Werke; daß aber in allen anderen Fällen dem Autor eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist.

Nunmehr stehen wir am Ende unserer Ausführungen. Der gewerbliche Gedanke hat uns, wie wir erhofften, den Ausweg zu einer Formulierung des Schriftwerksbegriffes gezeigt, die in ihrer Anwendung — wie unsere letzten Ausführungen gezeigt haben — durchaus mit dem Rechtsgefühl, dem „Gewissen des Rechts“ (Kohler), in Einklang steht und die daher als brauchbar zu bezeichnen ist.

Natürlich ist aber nicht zu hoffen, daß deswegen das Ergebnis unseres Versuches der Verwertung des gewerblichen Gedankens durchweg unumstößlich richtig sein wird. Wohl aber möchten wir wünschen, damit einen Baustein für die gerechte und rechte Weiterführung der Schriftwerkstheorie geliefert zu haben, auf daß die Ungleichheit der Behandlung einer Verwirklichung desjenigen Gedankens Platz mache, der das Urheberrecht ins Leben gerufen hat:

„Der geistigen Arbeit ihren Lohn!“

---

[30]) Es ist also unrichtig, was Hitzig (S. 55) als Motive der entsprechenden Bestimmung des preußischen Gesetzes von 1837 anführt, daß nämlich die Fälle so eng begrenzt seien, daß kein Nachteil für den Urheber zu besorgen sei.